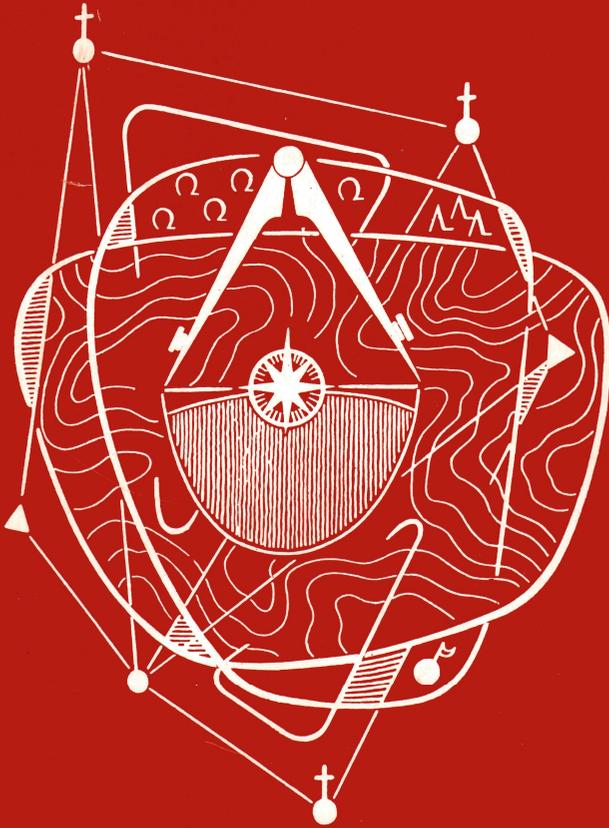


NACHRICHTEN ^D NIEDERSÄCHS. VERMESSUNGS-
^E ^R UND KATASTERVERWALTUNG

23. JAHRGANG



1

HANNOVER 1973

Landvermesser – zu eng gefaßt

Im vergangenen Jahre hielt die Herzog-August-Bibliothek zu Wolfenbüttel einen Rückblick auf ihre vierhundertjährige Vergangenheit, und das mit berechtigtem Stolz: Im 17. Jahrhundert war sie mit mehr als 116 000 Schriften die größte Bibliothek Europas; heute besitzt sie rund 500 000 Bände, 9000 wertvolle Handschriften und 40 000 alte Porträtstiche sowie umfangreiche Bestände an alten Landkarten. So bedeutende Persönlichkeiten wie der letzte Universalwissenschaftler Gottfried Wilhelm Leibniz, der Dichter und Aufklärer Gotthold Ephraim Lessing und Erhard Kästner, ehemaliger Sekretär Gerhart Hauptmanns und bekannter zeitgenössischer Schriftsteller, haben ihr vorgestanden. Ihr Anfang des 18. Jahrhunderts in Form eines Kuppelsaals errichtetes Gebäude, das Ende des vorigen Jahrhunderts durch einen Neubau ersetzt wurde, war Vorbild für eine Reihe berühmter Bibliotheksgebäude, so auch für den Prunksaal der Nationalbibliothek in Wien von Fischer von Erlach.

Im Rahmen der Jubiläumsveranstaltung wurden besonders wertvolle Handschriften ausgestellt, zu deren kostbarsten zweifellos ein Corpus agrimensorum romanorum zählte, eine Sammlung römischer Landvermesserschriften, die nach ihrem vorletzten Besitzer Joh. Arcerius unter der Bezeichnung Codex Arcerianus bekannt ist.

Man nimmt an, daß der Codex Arcerianus im 6. Jahrhundert zur Zeit der Gotenherrschaft in Ravenna entstanden ist. Dem Verfasser hat dabei eine im 5. Jahrhundert angelegte amtliche Sammlung über Gebietsteilungen, Agrargesetzgebung usw. als Vorlage gedient. Deutlich ist zu erkennen, daß er sein vermessungstechnisches Wissen aus den Werken älterer Autoren geschöpft hat. Julius Frontinus (40—103 n. Chr.), Hyginus und Balbus (beide um 100 n. Chr.) sowie der Verfasser des „Trostes der Philosophie“ Boethius (480—524 n. Chr.), Kanzler des Gotenkönigs Theoderichs, dürften dazu gehören.

Neben den vermessungstechnischen Darstellungen enthält der Codex Arcerianus auch ausführliche Abhandlungen aus dem Gebiet des Bodenrechts, und hier zeigt sich, daß eine wörtliche Übersetzung des lateinischen agrimensor mit Feld- oder Landvermesser zu eng gefaßt ist; der Altphilologe H. Butzmann weist in seiner Einleitung zur kürzlich veröffentlichten Faksimileausgabe des Codex Arcerianus ausdrücklich darauf hin. Ein recht altes Problem also, eine treffende Bezeichnung für diesen Beruf zu finden, der gleichsam auf zwei Gleisen fährt, wenn nicht gar heutzutage auf drei oder mehr. Die römischen Agrimensoren hatten über den vermessungstechnischen Bereich hinaus richterliche Funktionen, die eine Beherrschung des Grenz- und Ackerrechts erforderten. In eroberten Gebieten verteilten sie das Land, setzten die Grenzen fest und fertigten die Flurkarten an, die in Erzplatten geritzt oder auf Pergament gezeichnet als sog. formae im Archiv des Senats zu Rom aufbewahrt wurden.

Wie nach ihm Justinian in Byzanz so hat Theoderich in Ravenna Recht und Ordnung durch Wiederbelebung römischer Überlieferung zu festigen gesucht. Im Rahmen seiner Friedenspolitik spielten daher die Agrimensoren mit ihren bis auf die etruskischen Auguren zurückreichenden Kenntnissen eine wichtige Rolle. Ein Brief des Cassiodorus ist überliefert, in dem sich der Kanzler des großen Gotenkönigs über

dieses Thema ausführlich verbreitet. Es liegt daher nahe, daß der Codex Arcerianus im Zuge dieser Bestrebungen entstanden ist. Eine glückliche Fügung hat ihn uns erhalten: heute eine der wichtigsten Quellen für die Erforschung der Geschichte unseres Berufes zur Römerzeit. Seine in edler Unzial beschrifteten und mit illuminierten Zeichnungen geschmückten Pergamentblätter sprechen auch den Ästheten an. Und schließlich zeichnet diesen Codex aus, die älteste Landvermesserschrift in Niedersachsen zu sein.

Georg Kaspereit

Netzplan zur Herstellung der Deutschen Grundkarte

Von Vermessungsoberrat Dr.-Ing. B l e u m e r und Vermessungsamtmann
K l i n g e n s p o r , Verwaltungspräsidium Braunschweig

Wie bekannt und auch in dieser Zeitschrift bereits ausführlich beschrieben [1], [3], ist die Netzplantechnik zur Planung und Koordination bei umfangreichen Projekten beinahe unentbehrlich geworden. In diesem Aufsatz soll nun nicht noch einmal über Nutzen und Wert dieses Verfahrens debattiert werden; alle, die einen gewissen Widerwillen gegen derartige Planungsmethoden hegen, seien jedoch darauf hingewiesen, daß bei größeren Projekten nie vorher die technische Vielfalt der Mittel so groß, die Struktur der Aufgaben so komplex, die Arbeit so stark spezialisiert und der Terminzwang so stark war wie heute und daß diese Bedingungen notwendigerweise zu anderen Methoden von Planung, Steuerung und Überwachung führen mußten.

In Heft 2/1972 dieser Zeitschrift hat von Daack einen Netzplan zur Herstellung von Blättern der Deutschen Grundkarte vorgestellt. Dieser Netzplan ist naturgemäß weitgehend aus dem Blickwinkel der Dezernate B 2 und B 6 der Abteilung Landesvermessung des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes gesehen.

In diesem Aufsatz wollen wir einen Netzplan für die Arbeiten zur Herstellung von Blättern der Deutschen Grundkarte vorstellen, wie er seit längerer Zeit im Dezernat 208 des VP Braunschweig verwendet wird. Naturgemäß ist er nur auf die hier anfallenden Arbeiten abgestellt. Alle Arbeiten anderer Stellen, wie Abt. LVm, Bildflugfirma, Katasteramt, sind im wesentlichen nur als Absende- oder Eingangsereignis dargestellt.

Die Darstellungsweise ist analog zu der in [1] gewählten und weitgehend der Darstellung angeglichen, die von einem Autorenteam des VDI für einen Medienverbundkurs „Netzplantechnik“ entwickelt worden ist [2].

Eine wesentliche Voraussetzung für die Aufstellung eines Netzplanes ist es, sich über den tatsächlichen Ablauf der Arbeiten und dessen Zweckmäßigkeit klarzuwerden. Bereits hieraus ergeben sich oft wertvolle Erkenntnisse für die Organisation eines Arbeitsablaufs. So ist es auch nicht verwunderlich, daß die Anwendung der Netzplantechnik im Vermessungswesen meistens darauf beschränkt geblieben ist, den Arbeitsablauf zu untersuchen, während die weiteren Möglichkeiten eines

vollständigen Netzplanes — nämlich Zeit-, Kapazitäts- und Kostenplanung — weitgehend nicht genutzt wurden. So ist es auch zu erklären, daß in die Darstellungsweise der Netzplantechnik fremde Elemente hineingelangen, z. B. das Zeichnen für Entscheidungen aus dem Ablaufplan der EDV.

Die Bedeutung solcher Pläne sollte auch nicht zu gering veranschlagt werden. Sie bieten bei einer Vielzahl von Arbeiten wesentliche Erleichterungen. So bestehen beim VP Braunschweig derartige Pläne z. B. für die Arbeiten, die zur Vorlage des Jahresberichts erforderlich sind, für die Arbeiten zur Anfertigung der Druckvorlagen für die RÜK und für die Arbeiten zur Aufbereitung des Liegenschaftskatasters für die Umstellung auf maschinelle Führung.

Solche „Netzpläne“ sind aber tatsächlich nur Ablaufpläne, die ein sachgerechtes Durchrechnen nach Zeit und Kosten nicht immer gestatten. Auch der hier vorgestellte Plan ist zunächst als Ablaufplan entstanden, weil er die verschiedenen Möglichkeiten — wie Grundrißneuzeichnung ist erforderlich oder nicht, photogr. Grundrißauswertung ist erforderlich oder nicht — mit erfassen sollte. Darüber hinaus ist jedoch der zweite Teil des Planes, der bereits ein Feinnetzplan ist und nur Arbeiten in unserem Hause umfaßt, auch zeitlich durchgerechnet worden. Dazu wurde der Zweig mit Grundrißneuzeichnung gewählt. Streng genommen hätte dazu ein neuer Plan gezeichnet werden müssen. Um Platz zu sparen, ist jedoch der Ablaufplan benutzt worden.

Wir sind uns bewußt, daß die Auswirkungen zeitlicher Planungen erst dann im rechten Maße gegeben sind, wenn der zügige Fortgang eines Projektes mehr von der Organisation abhängt als von anderen unvorhersehbaren Einflüssen, wie Erkrankung oder Urlaub einzelner Arbeitskräfte, d. h. wenn zur Erledigung der einzelnen Arbeiten jeweils Arbeitsgruppen zur Verfügung stehen; Voraussetzungen also, die bei der heutigen Organisation der VuKV in Nds. bei der Herstellung der DGK 5 nur selten gegeben sind. Trotzdem haben wir uns entschlossen, einmal eine Zeitberechnung vorzustellen, weil wir uns davon erhoffen, daß sie zu einer fruchtbaren Diskussion über die Organisation der Herstellung der DGK 5 führt und möglichst auch zu einer Untersuchung der für die einzelnen Vorgänge erforderlichen Zeiten und Kapazitäten.

Zur Darstellung im Netzplan sei noch folgendes bemerkt:

Zur Erklärung der in die Knoten eingetragenen Daten ist auf der 3. Seite des Netzplanes ein Muster angefügt. Darin sind folgende Abkürzungen verwendet worden:

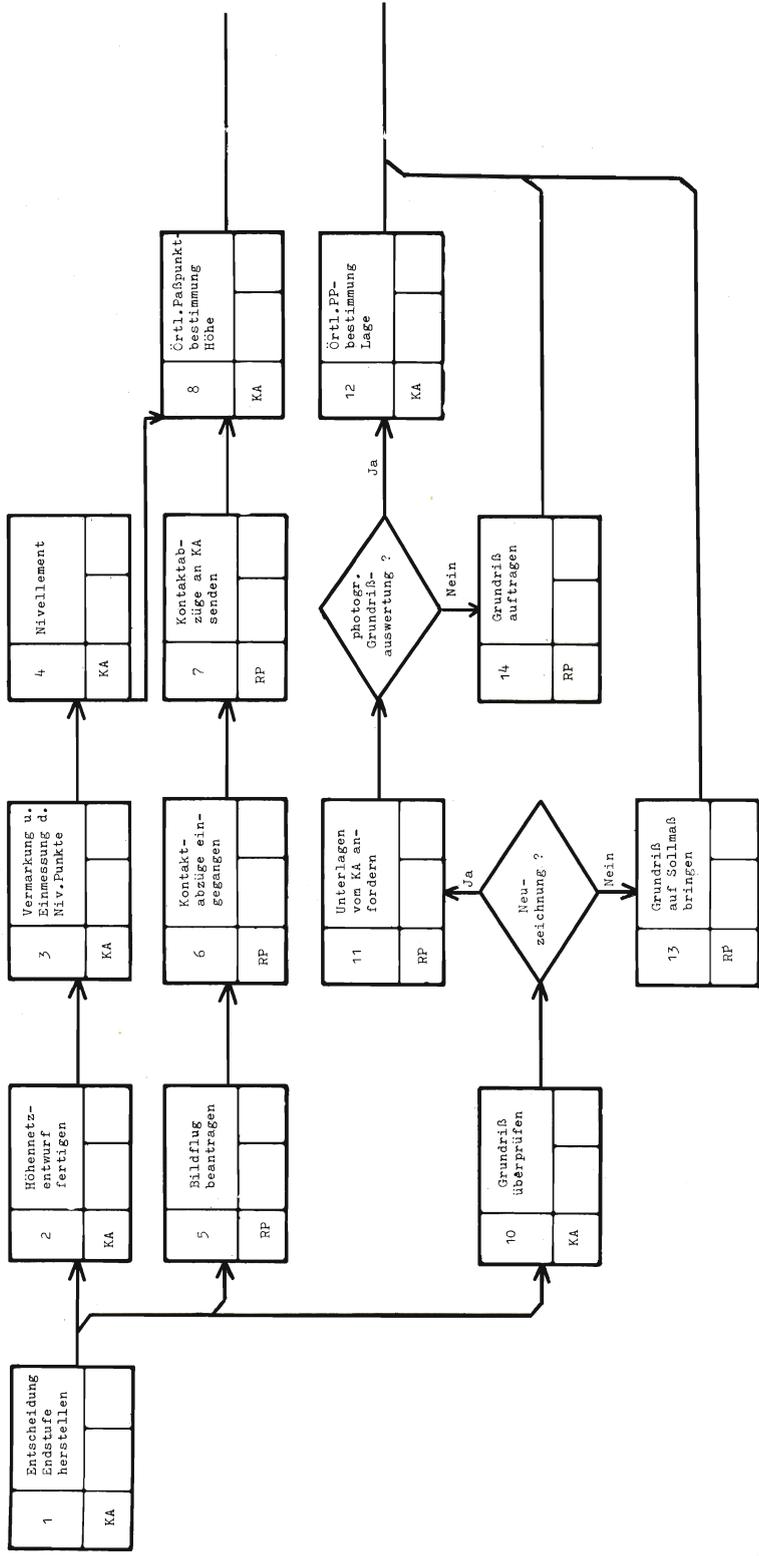
Nr. = Vorgangsnummer, Zust. = zuständige Dienststelle, D = Dauer in Tagen,
FAZ = Frühester Anfangszeitpunkt, FEZ = Frühester Endzeitpunkt,
SAZ = Spätester Anfangszeitpunkt, SEZ = Spätester Endzeitpunkt.

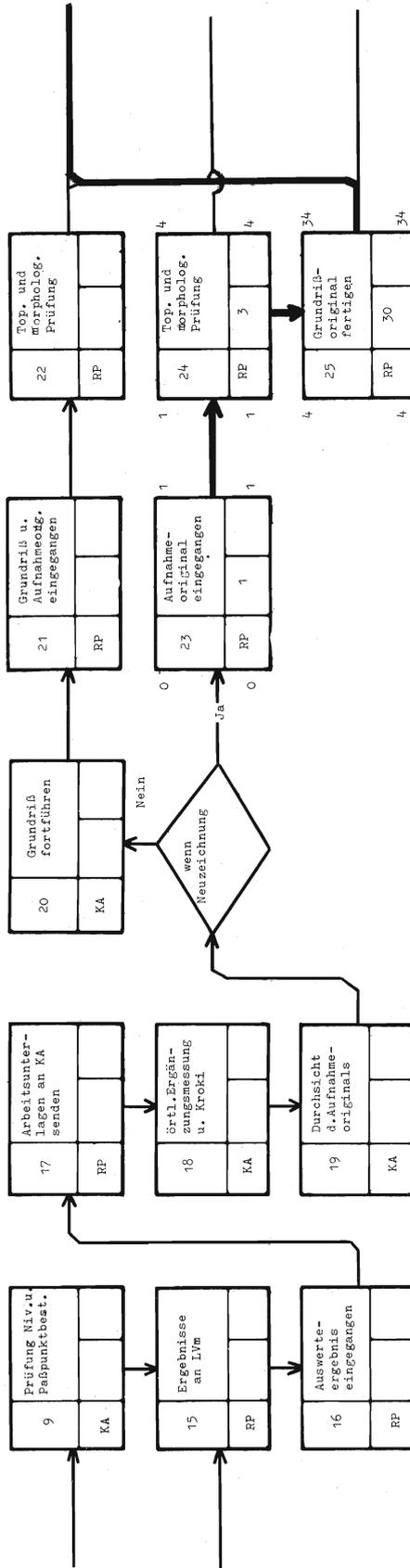
Der „kritische Weg“ ist durch eine verstärkte Linie hervorgehoben.

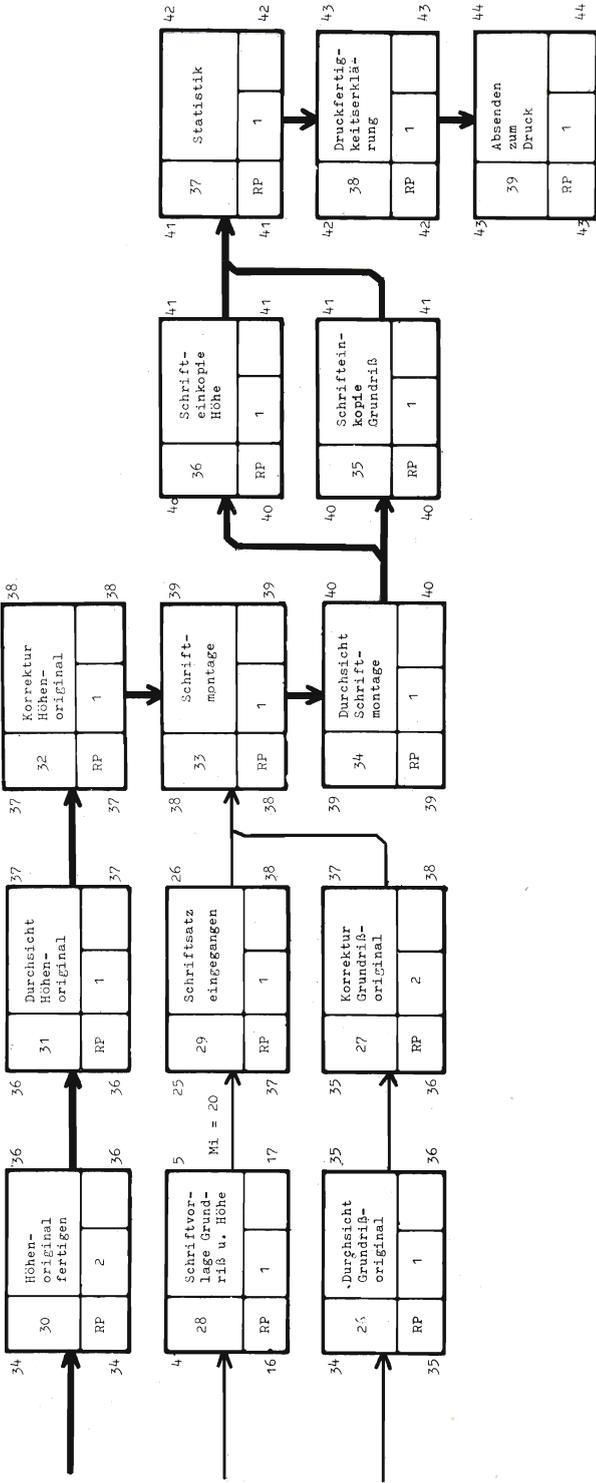
Literaturhinweise:

- | | |
|------------------|---|
| v. Daack, W. E.: | Neuherstellung der Deutschen Grundkarte mit Hilfe der Netzplantechnik --
Nachr. Nds. VuKV 1972, S. 78. |
| Groh, H. u. a.: | Netzplantechnik, VDI-Verlag GmbH, Düsseldorf, 1971. |
| Haupt, E. u. a.: | Netzplantechnik — Nachr. Nds. VuKV 1970, Heft 3. |

NEUHERSTELLUNG DEUTSCHE GRUNDKARTE 1:5000







FAZ

Nr.	Vorgang
Zust.	D.

SAZ

Unschädlichkeitszeugnisse bei Bohr- und Schürfrechten – Ein interessanter Gerichtsbeschuß –

Von Vermessungsobererrat Dipl.-Ing. H. Möllering, Regierung Hildesheim

1. Einleitung

Nach § 2 des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse vom 4. 7. 1961 (Nds. GVBl. S. 159) wird ein Unschädlichkeitszeugnis erteilt, wenn das Trennstück im Verhältnis zum verbleibenden Teil des Grundstücks geringen Wert und Umfang hat und für die Berechtigten ein Nachteil nicht zu besorgen ist.

Während diesem Wortlaut eindeutig zu entnehmen ist, daß die genannten drei Voraussetzungen gleichzeitig und unabhängig voneinander erfüllt sein müssen, bereitet die Wertung und Konkretisierung der Forderungen „geringer Wert und Umfang“ und „ein Nachteil nicht zu besorgen“ in der Praxis oft Schwierigkeiten, denn „dieser Text gibt keine scharfe Grenze dafür an, wann eine pfandfreie Abschreibung unschädlich ist und wann nicht mehr“. [2]

Die Anwendung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe auf den konkreten Sachverhalt läßt der Verwaltung einen gewissen Beurteilungsspielraum, der mehrere rechtlich gleichwertige Entscheidungen ermöglicht und der eine vom Einzelfall abhängige Bewertung erfordert. Dabei handelt es sich jedoch nach herrschender Auffassung in Rechtslehre und Rechtsprechung nicht um die Betätigung freien Ermessens. [4] Da die Verwaltung lediglich einen Rechtssatz auf einen bestimmten Tatbestand anzuwenden hat und bei Erfüllung gewisser gesetzlicher Voraussetzungen einen Verwaltungsakt — z. B. die Erteilung oder Ablehnung eines Unschädlichkeitszeugnisses — vornehmen muß oder nicht vornehmen darf, spricht man von gebundenem Ermessen und gebundenem Verwaltungsakt. [1] Die Auslegung des Rechtssatzes und der Verwaltungsakt können von den Gerichten in vollem Umfang überprüft werden.

Durch die Rechtsprechung ist der Beurteilungsspielraum bei der Auslegung der Begriffe in § 2 des Gesetzes mehrfach aufgezeigt worden.

Wenn auch in den bekannt gewordenen Entscheidungen einiger Amtsgerichte (Emden, Braunschweig, Stade) keine einheitliche Auffassung vertreten wird, so kann als Maßstab für „geringen Wert und Umfang“ ein Prozentsatz von 5 bis 10 angesehen werden.

Allerdings ist hierbei der Meinung Elstners [2] zuzustimmen, „daß nicht allein eine Verhältniszahl (oder ein Prozentsatz) zwischen Trennstück und Restgrundstück die Grenze für die Zulässigkeit eines Unschädlichkeitszeugnisses sein sollte.“

Diese Forderung gilt sicher auch für die dritte Voraussetzung. Bei der Beantwortung der Frage, wann die lastenfreie Abschreibung eines Trennstückes für die Beteiligten nicht nachteilig und damit unschädlich ist, darf nicht schematisch vorgegangen werden. Dies zeigt ein Beschuß des Landgerichts Hildesheim, der im folgenden mitgeteilt werden soll.

2. Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses

Über das Vorliegen der 3. Voraussetzung des § 2 des Ges. über Unschädlichkeitszeugnisse sind in der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte unterschiedliche Standpunkte vertreten worden.

Elstner [2] erwähnt den Fall der Belastung eines Trennstücks mit einem Kohlen-gewinnungsrecht der Preußag. Hier hat das Amtsgericht die Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses mit der Begründung versagt, daß „bei dem Recht der Preußag schon bei der Abtrennung einer geringen Fläche eine Beeinträchtigung vorliegt, da das Recht dann in vollem Umfange nicht mehr genutzt werden darf.“

Das Landgericht Hildesheim hat dagegen in seinem Beschluß vom 2. 3. 1972 die lastenfremde Eigentumsübertragung mehrerer Trennstücke, die mit einem Bohr-, Schürf- und Ausbeutungsrecht belastet sind, als unschädlich bezeichnet.

Dem Gerichtsbeschluß liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Für den Ausbau einer Kreisstraße in einer geschlossenen Ortslage hat der zuständige Landkreis mehrere Flurstücke von den jeweiligen Eigentümern erworben. Da alle Grundstücke in Abteilung II der Grundbücher mit einem Bohr-, Schürf- und Ausbeutungsrecht für die Gewerkschaften Brigitta und Elwerath in Hannover belastet sind, beantragt der Landkreis beim Katasteramt die Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses für diese Flurstücke.

Sämtliche Trennstücke haben im Verhältnis zum jeweils verbleibenden Teil der Grundstücke „geringen Wert und Umfang“. Da sie jedoch einem privatrechtlichen Abbauvertrag zwischen dem o. a. Unternehmen und den Eigentümern unterliegen, lehnt das Katasteramt die Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses ab. Es vertritt die Auffassung, daß die Berechtigten durch die Herausnahme dieser Flurstücke aus dem sich über einen größeren Bereich erstreckenden Vertrag in ihren Rechten beeinträchtigt werden und somit für sie „ein Nachteil zu besorgen“ sei.

Diese Auffassung wurde dadurch bestärkt, daß die Gewerkschaften bei der Anhörung durch das Katasteramt der Löschung des eingetragenen Rechts nicht zugestimmt hatten. Sie wiesen darauf hin, daß durch den Abbauvertrag nicht nur das Recht begründet worden sei, die Oberfläche der gemuteten Grundstücke zu nutzen, sondern vor allem auch ein Aneignungsrecht für Erdöl, Erdgas und andere bituminöse Stoffe unter der Erdoberfläche bestehe.

Über den ablehnenden Bescheid des Katasteramts beantragt der Landkreis als Antragsteller eine gerichtliche Entscheidung beim zuständigen Amtsgericht mit der Begründung, daß von der Bergrechtsinhaberin in der geschlossenen Ortslage bisher keine Erdölbohrungen vorgenommen worden seien und auf den betroffenen, meist schmalen und kleinen Flurstücken derartige Bohrungen praktisch auch gar nicht durchgeführt werden könnten. Im übrigen sei das angrenzende Straßengrundstück ebenfalls unbelastet. Die berechtigten Gewerkschaften seien daher *tatsächlich* in ihren Rechten nicht beeinträchtigt.

Vor der Entscheidung holt das Amtsgericht eine gutachtliche Stellungnahme des Oberbergamtes ein, in der dieses darauf hinweist, daß zwar durch die Herausnahme der Flächen aus dem Vertragsgebiet wirtschaftlich und technisch keine Benachteiligung

gung eintreten würde, daß aber die *r e c h t l i c h e* Position der Gewerkschaften verschlechtert würde. Die herausgenommenen Trennstücke würden zu sog. vertragsfreien Flächen hinsichtlich der Ausbeutung von Erdöl und Erdgas und fielen damit automatisch unter die Erdölverordnung vom 13. 12. 1934 mit der Folge, daß das Aufsuchen und die Gewinnung von Erdöl auf diesen Grundstücken allein dem Staat zusteht. Das bedeute, daß die fraglichen Flächen nunmehr Teile des Konzessionsgebietes würden. Für die Ausbeutung sei dann ein öffentlich rechtliches Konzessionsstatut erforderlich, das gegenüber dem privatrechtlichen Abbauvertrag eine schwächere Rechtsposition aufweise.

Trotz dieses Einwandes erklärt das Amtsgericht in seinem Beschluß, daß der lastenfreie Eigentumsübergang an diesen Flächen für die Berechtigten unschädlich sei, da — wegen der geringen Größe der Trennstücke — keine *t a t s ä c h l i c h e* Beeinträchtigung im Falle künftiger Ausbeutung der mit dem Recht weiterhin belasteten Grundstücke zu befürchten sei. Die Rechtsschmälerung könne daher als geringfügig angesehen werden.

Die Kosten des Verfahrens werden den Antragsgegnern, d. h. den Gewerkschaften Brigitta und Elwerath und dem Katasteramt zu gleichen Teilen auferlegt.

Gegen diesen Beschluß legen die Antragsgegner sofortige Beschwerde beim Landgericht Hildesheim ein. Dabei wendet sich das Katasteramt gegen die Kostenentscheidung, während die Gewerkschaften Brigitta und Elwerath eine Abänderung der Sachentscheidung begehren.

Das Landgericht Hildesheim — 5. Zivilkammer — 5 T 431/71 — weist mit Beschluß vom 2. 3. 1972 die Beschwerde gegen die Sachentscheidung zurück und führt in der Begründung u. a. aus:

„Aus der angeführten Größe der Trennstücke ergibt sich, daß diese im Verhältnis zu den verbleibenden Grundstücksteilen geringen Wert und Umfang haben.

Die Rechtsänderungen sind für die Antragsgegnerin auch unschädlich. Durch die lastenfreie Übertragung erleidet sie keinen Nachteil. Die rechtliche Stellung der Antragsgegnerin wird — wie bei jeder lastenfreien Übertragung — zwar betroffen. Wirtschaftlich und praktisch ist jedoch für die Antragstellerin ein Nachteil nicht zu besorgen.

Die Trennstücke sind von so geringer Größe, daß sie bei einer evtl. Bohrung nicht genutzt werden könnten. Die Antragsgegnerin sieht auch keinen unmittelbaren, sondern mittelbaren, wirtschaftlichen Nachteil darin, daß durch die Löschung der Bohr-, Schürf- und Förderrechte die damit belasteten Grundstücke aus dem jeweiligen Abbauvertrag herausfielen. Das habe zur Folge, daß diese Grundstücke in ein Vorbehaltsgebiet des Staates fielen, für das Konzessionsbedingungen gelten, die schärfer seien als für die sog. Altvertragsflächen. Die Abbauverträge genossen den Schutz der Erdölverordnung von 1934. Bei der Verteilung der Staatskonzession habe sie deshalb bei lastenfreier Übertragung ein weniger sicheres Recht als bisher, was einem wirtschaftlichen Nachteil gleichkomme.

Diese Argumentation der Antragsgegnerin vermag nicht zu überzeugen. Es ist zwar richtig, daß die Antragsgegnerin sich bei einer lastenfreien Übertragung hinsichtlich

der angeführten Trennstücke nicht mehr auf § 3 Abs. 2*) der Erdölverordnung vom 13. 12. 1934 (Sammlung des bereinigten nds. Rechts Bd. II S. 709) berufen kann. Das führt jedoch entgegen ihrer Ansicht nicht zu einem wirtschaftlichen Nachteil. Die Antragsgegnerin hat selbst vorgetragen, daß die angrenzenden Grundstücke nicht alle mit einem Bohr-, Schürf- und Ausbeutungsrecht belastet sind. Die Belastung nur der kleinen, wenige Quadratmeter umfassenden Trennstücke vermag ihr aber nicht das Recht zu einer Erdölkonzession für weitere, größere Gebiete zu verschaffen. Jede Verhandlungsposition dürfte bei einer lastenfreien Übertragung kaum schwächer sein als bisher. In den Fällen aber, in denen auch die angrenzenden Grundstücke mit einem Bohr-, Schürf- und Ausbeutungsrecht zugunsten der Antragsgegnerin belastet sind, wird gerade wegen der geringen Größe der Trennstücke eine evtl. zu vergebende Konzession auch auf diese erstreckt werden, so daß auch insoweit ein Nachteil nicht zu besorgen ist.“

Dieser Beschluß zeigt, daß bei Abwägung der Frage, ob ein Nachteil für die Beteiligten eintritt, ein Unschädlichkeitszeugnis nicht bereits dann zu versagen ist, wenn nur die **r e c h t l i c h e** Stellung des Berechtigten betroffen wird. Vielmehr ist darüber hinaus zu prüfen, ob ein **t a t s ä c h l i c h e r** (z. B. wirtschaftlicher) Nachteil durch die lastenfreie Eigentumsübertragung entsteht.

3. Kosten des gerichtlichen Verfahrens

Nach § 8 Abs. 4 des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse bestimmen sich die Kosten des gerichtlichen Verfahrens nach dem Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG). Nach § 13 a dieses Gesetzes kann das Gericht die Kosten anteilig den Beteiligten auferlegen, wenn mehrere Personen an einer Angelegenheit beteiligt sind.

In dem Verfahren vor dem Amtsgericht ist das Land Niedersachsen — vertreten durch das Katasteramt — zum Antragsgegner und damit zum Beteiligten erklärt, und es ist ihm die Hälfte der Verfahrenskosten auferlegt worden.

Gegen diese Entscheidung hat das Katasteramt sofortige Beschwerde beim Landgericht Hildesheim eingelegt mit der Begründung, daß es nicht „Beteiligter“ i. S. des § 13 a FGG sei. Dazu haben folgende Überlegungen geführt:

Die Zuständigkeit des Katasteramtes für die Erteilung oder Versagung eines Unschädlichkeitszeugnisses ergibt sich kraft Gesetzes. Aufgrund dieser gesetzlichen Verpflichtung wird das Katasteramt objektiv, d. h. ohne eigenes Interesse tätig. Daher ist eine materielle Beteiligung nicht gegeben, denn materiell beteiligt ist, „wer durch die Entscheidung in seiner Rechtsstellung oder seinen Rechten oder Pflichten unmittelbar betroffen werden kann.“ [3]

Auch eine „formelle Beteiligung“ scheidet aus, da nach herrschender Auffassung eine Behörde in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur dann Beteiligte ist, wenn ihr ein Antrags- oder Beschwerderecht aufgrund eines Gesetzes zusteht. [3]

*) § 3 Abs. 2 lautet:

„Unberührt bleiben jedoch die Verträge über die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, die der Grundeigentümer vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen hat . . .“

Das Landgericht hat sich dieser Argumentation angeschlossen und der Beschwerde stattgegeben. In der Begründung heißt es dazu u. a.:

„Das Land hat zutreffend darauf hingewiesen, daß das Katasteramt nicht Beteiligter des Verfahrens nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse ist. Beteiligt ist eine Behörde erst, wenn ihre eigenen Rechte unmittelbar beeinträchtigt werden, wenn sie als Beteiligte auftritt oder von einem Antragsrecht Gebrauch macht (Zimmermann, Deutscher Rechtspfleger 1958, 209 ff.). Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Das Katasteramt ist zwar nach § 5 des Gesetzes für die Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses zuständig. Es handelt sich hierbei um eine Tätigkeit im öffentlichen Interesse, nicht aber im unmittelbaren eigenen Interesse. Es wird hierdurch nicht zum Beteiligten in dem späteren gerichtlichen Verfahren nach § 8 des Gesetzes. Ihm können deshalb auch nicht Kosten des Verfahrens auferlegt werden.“

4. Zusammenfassung

In § 2 des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse sind die Tatbestandsmerkmale, die für die Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses vorliegen müssen, durch unbestimmte Rechtsbegriffe umschrieben. Bei der Anwendung solcher „subjektiv-normativer Begriffe“ wird es selten eine eindeutige Entscheidung geben [4]. Daher ist es für die praktische Anwendung derartiger Rechtssätze durch die Verwaltung vorteilhaft, wenn durch gerichtliche Entscheidungen gewisse Kriterien für den vorhandenen Beurteilungsspielraum aufgezeigt werden.

Literatur:

- [1] v. Rosen, H. / v. Hoewel: Allgemeines Verwaltungsrecht, Verlag W. Kohlhammer 1964. S. 31 und 32.
- [2] Elstner, R.: Erfahrungen mit dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse. Nachrichten der Nds. VuKV 1962, S. 143 und 144.
- [3] Zimmermann: Behörden als Beteiligte im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in „Der Deutsche Rechtspfleger“ 1958, S. 209 ff.
- [4] Ule, C. H.: Zur Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe im Verwaltungsrecht, in Gedächtnisschrift für Jellinek, 1955, S. 309 ff.

Jeetzel oder Jeetze

Betrachtungen zur Namengebung eines Flusses

Von Vermessungsreferendar Klaus Adam, Nds. LVwA — Landesvermessung —

1. **Allgemeines über die Herkunft von Gewässernamen**
2. **Sprachgeschichtliche Entwicklung der Namen „Jeetzel“ bzw. „Jeetze“**
 - 2.1. Im Hannoverschen Wendland
 - 2.2. In der Altmark
3. **Anderweitiges Vorkommen der Namensformen**
 - 3.1. Flurnamen im Wendland
 - 3.2. Ortsnamen in der Altmark und im Wendland
 - 3.3. In der Literatur
4. **Untersuchung der Formen „Jeetzel“ und „Jeetze“**
in verschiedenen Unterlagen
 - 4.1. Darstellung in alten Urkunden und alter Literatur
 - 4.2. Darstellung in Dokumenten
 - 4.3. Darstellung in Atlanten
 - 4.4. Darstellung in älteren Kartenwerken
 - 4.5. Darstellung in amtlichen Kartenwerken
 - 4.6. Auswertung der Untersuchungsergebnisse
5. **Besiedlungsgeschichte**
 - 5.1. Das „Hannoversche Wendland“
 - 5.1.1. Der Begriff „Wendland“
 - 5.1.2. Die Lage
 - 5.1.3. Besiedlung
 - 5.1.4. Die Slawen
 - 5.2. Die Altmark
 - 5.2.1. Lage und Bezeichnung
 - 5.2.2. Der Begriff „Mark“
 - 5.2.3. Die germanische Besiedlung
 - 5.2.4. Die slawische Periode
 - 5.2.5. Das Nebeneinander von Germanen und Wenden
 - 5.3. Auswertung
6. **Zusammenfassung**
7. **Anhang**
 - 7.1. Anlagen 1 bis 5
 - 7.2. Literaturverzeichnis

1. Allgemeines über die Herkunft von Gewässernamen

Gewässernamen stellen überall die älteste Namensform dar. Ihr Alter reicht teilweise mehr als zwei Jahrtausende zurück, so daß nicht wenige dieser Namen vorgermanischer Herkunft sind. Im Süden und Westen Deutschlands treten keltische und ligurische Namensformen auf und im Osten slawische und litauische. Im keltischen und römisch-lateinischen Sprachgebrauch gelten die Flüsse als männlich (z. B. der Tiber, der Ebro) und dementsprechend auch in Deutschland (z. B. der Rhein, der Main), während in der germanischen Sprache die Flüsse fast ausschließlich weiblich sind (z. B. die Weser, die Oder).

2. Sprachgeschichtliche Entwicklung der Namen „Jeetzel“ bzw. „Jeetze“

Laut Lexikon ist die „Jeetzel“, auch „Jeetze“ genannt, ein linker Nebenfluß der unteren Elbe in der Altmark und in Niedersachsen. Sie ist 82 km lang, entspringt bei Alt-Ferchau, südwestlich von Klötze, und mündet bei Hitzacker in die Elbe. Sie ist von Salzwedel ab schiffbar. Das niedersächsische Gebiet, das sie durchfließt, ist unter dem Namen „Hannoversches Wendland“ bekannt.

Der Name „Jeetzel“ ist ein rein wendischer Begriff und bedeutet so viel wie Eschenbach oder Eschenfluß. Dabei ist aber bis heute unbekannt geblieben, woher der Name eigentlich stammt. Im *Vocabularium Venedicum* heißt es dazu: „Woher aber der Strom so genennet worden, wissen sie nicht zu sagen.“

Die sprachgeschichtliche Entwicklung läßt ganz deutlich von den ersten Anfängen an zwei verschiedene Namensformen nebeneinander erkennen.

2.1. Im Hannoverschen Wendland

In diesem Bereich wird der Fluß zum ersten Male in einer Urkunde vom 1. Juli 1268 erwähnt. Hierin heißt es: „... ultra yesnam construxerunt...“ (Urkunde Nr. 65 in der Urkundensammlung von Sudendorf). 1293 treten drei verschiedene Namensformen auf, u. z. „Yesna“, „Jesne“ und „Yesne“. Die nächste Erwähnung erfolgt wieder in einer Urkunde aus dem Jahre 1303: „... ab ista parte albie et yhesene...“ (Urkunde Nr. 172 in der Urkundensammlung von Sudendorf). Seit ca. 1629 trägt der Fluß die Bezeichnung „Jetzell“, danach „Jetzel“ und heute schließlich „Jeetzel“.

2.2. In der Altmark

Die Namensentwicklung in der Altmark ist unabhängig von der im Wendland verlaufen.

Die erste Erwähnung stammt aus einer Urkunde des Jahres 1014, in der Papst Benedict VIII. dem Bischof Arnulf von Halberstadt die Grenzen seines Bistums beschreibt. Dort heißt es: „... et per descensum eius usque in fluvium Jesne et...“. Anhand weiterer altmärkischer Urkunden läßt sich folgende Namensentwicklung erkennen: 1339 „Gysna“, 1341 „Gisne“, 1362 „Jesne“, 1364 „Gesne“, 1365 „Gyszene“, 1428 „Jecz“ und „Jezssen“ und 1547 „Jetz“ und „Jeetze“. Heute wird sie „Jeetze“ genannt.

3. Anderweitiges Vorkommen dieser Namensformen

Außer in der Flußbezeichnung erscheinen diese Namen an verschiedenen anderen Stellen, die aber nur der Vollständigkeit halber erwähnt werden sollen.

3.1. Flurnamen im Wendland

Diese Namen stehen im Zusammenhang mit dem Fluß. Es sind folgende Flurnamen bekannt:

- im Amt Wustrow „die Jeetze-Enden“ (1850),
- im Amt Clenze „die Jeetze-Wiesen“ (1849),
- im Amt Klennow „an der alten Jeetzel“ (1826).

Die Jahreszahlen bezeichnen das Jahr, aus dem die Flurnamenverzeichnisse stammen, denen die einzelnen Fluren entnommen sind.

3.2. Ortsnamen in der Altmark und im Wendland

In welcher Abhängigkeit vom Fluß diese Namen stehen, konnte nicht festgestellt werden. Jedenfalls sind folgende drei Beispiele bekannt:

- „Jetzel“: ist der Name einer nicht mehr bestehenden Ortschaft in der Altmark, die in einer Urkunde aus dem Jahre 1488 wie folgt erwähnt wurde: „... die twe wusten dorpsteden katzen und jetzel...“.
- „Jeeze“: Diese Schreibweise bezeichnet den Namen eines Ortes im Kreise Salzwedel in der Altmark. Seine Namensform hat folgende sprachgeschichtliche Entwicklung durchgemacht: 1238 „geditz“, in einer Urkunde des Jahres 1313 heißt es: „... slawi de jezne...“, 1324 und 1329 „gediz“, 1473 „yecze“ und 1499 „jetze“.
- „Jeetzel“: Diese Ortschaft liegt in der Nähe Lüchows im Wendland. Einige Forscher vermuten in ihr das ehemalige „Schesla“, ein von Karl d. Großen errichteter Handelsplatz zwischen Deutschen und Slawen.

3.3. In der Literatur

Auch hier gibt es ein Beispiel mit der Schreibweise „Jeetze“. „Jeetze“ ist der Vorname eines Bediensteten in Theodor Fontanes Roman „Vor dem Sturm“. Ort der Handlung ist Hohen-Vieth, eine Ortschaft zwischen Küstrin und Frankfurt/Oder, am linken Oderufer. Der Schauplatz ist also rein slawisches Gebiet, das erst spät durch die Kolonisation eingedeutscht wurde.

4. Untersuchung der Formen „Jeetzel“ und „Jeetze“ in verschiedenen Unterlagen

Die sprachgeschichtliche Entwicklung läßt, wie bereits gesagt, von Anfang an zwei voneinander unterschiedliche Formen erkennen, die sich bis heute zu den Schreibweisen „Jeetzel“ bzw. „Jeetze“ entwickelt haben.

In der folgenden Arbeit wird untersucht, ob die beiden Namen wahllos nebeneinander gebraucht werden, oder ob sie auf bestimmte Regionen beschränkt sind.

Zuvor muß festgestellt werden, daß die Auswahl sämtlicher Unterlagen nicht nach besonderen Gesichtspunkten erfolgte, sondern sie geschah zufällig, wie sie in den verschiedenen Bibliotheken und im Staatsarchiv zur Verfügung standen. Politisch bedingt waren für das Hannoversche Wendland mehr Unterlagen als für die heute zur DDR gehörende Altmark vorhanden. Diese Tatsache hat die Untersuchungen nicht beeinflußt.

4.1. Darstellung in alten Urkunden und alter Literatur

Als erstes wurden alte Urkunden und entsprechende Literatur eingesehen, um Aufschlüsse über die Schreibweise des Flußnamens in den beiden Regionen zu bekommen.

Die eingesehenen Stellen sind in Anlage 1 zusammengestellt.

Die angeführten Beispiele zeigen eindeutig, daß die Schreibweise „Jeetzel“ auf das Wendland beschränkt bleibt, wohl aber kommen die Formen „Jeze“ bzw. „Jeetze“ in den Zitaten (3), (4), (6) und (7) auch für das Wendland vor. Dabei gilt einschränkend, daß Hennig von Jessen die Beispiele (3) und (4) ausdrücklich mit den südlichsten Teillandschaften des Wendlandes Gein und Swienmark verbindet. Als gutem Kenner dieses Gebietes können ihm wegen der angewandten Schreibweise „Jeze“ wohl kaum Unwissenheit oder Nachlässigkeit vorgehalten werden. Vielleicht darf daraus gefolgert werden, daß in dem Grenzraum der beiden Gebiete keine eindeutige Namensform vorherrschte; außerdem wird es nicht möglich sein, eine genaue Trennlinie zwischen den beiden Regionen zu finden, was sich später noch öfter zeigen wird.

Mitentscheidend für die Schreibweise „Jeetze“ in den Beispielen (6) und (7) ist wahrscheinlich die Herkunft des Autors.

Sicher ist jedoch, daß die Form „Jeetzel“ für den Unterlauf des Flusses überwiegt. In diesem Zusammenhang soll noch der Vollständigkeit halber die Zusammenstellung von O. Koch über das „Hannoversche Wendland“ oder den „Gau Drawehn“ von 1898 erwähnt werden, der ausnahmslos den Namen „Jeetzel“ verwendet.

4.2. Darstellung in Dokumenten

Als nächstes wurden amtliche und halbamtliche Dokumente aus vier Jahrhunderten eingesehen, um den Gebrauch der Namensformen zu überprüfen.

Die eingesehenen Werke sind in Anlage 2 zusammengestellt.

Die Beispiele (1) — (6) zeigen übereinstimmend den Gebrauch der Bezeichnung „Jeetzel“ für den nördlichen Teil des Flusses. Auch hier liegt kein Gegenbeispiel vor für eine Benennung des Gewässers mit Endungs-„l“ im altmärkischen Gebiet.

Dagegen haben die Beispiele (7), (8) und (9) die Schreibweise „Jeetze“ für den Gesamtverlauf. Diese Tatsache widerlegt nicht die Vermutung der regionalen Unterschiedlichkeit in der Namengebung, da einige Einschränkungen gemacht werden müssen.

Als erstes ist zu beachten, daß die Darstellung in den genannten Beispielen verhält-

nismäßig kleinmaßstäbig ist, so daß der Gesamtverlauf nur an einer Stelle beschriftet wird, als nächstes, daß die Beispiele (7) und (9) Sonderkarten sind, in denen dem Fluß keine besondere Bedeutung zukommt.

Außerdem muß berücksichtigt werden, daß die Herausgeber dieser Werke den kartentechnischen Teil nur übernehmen und die Richtigkeit der Bezeichnungen im einzelnen nicht überprüfen.

Abschließend wird auf Beispiel (10) verwiesen, in dem der für das niedersächsische Flußgebiet zuständige Regierungspräsident in Lüneburg die amtliche Schreibweise mit „Jeetzel“ festsetzt, ohne aber irgendeine Begründung dafür zu geben.

In diesen Zusammenhang gehören auch die Beispiele (3) und (6).

4.3. Darstellung in Atlanten

Der Untersuchung der Schreibweise des Flußnamens in Atlanten kommt wegen mehrerer Einschränkungen keine besondere Bedeutung zu. Bei Atlanten handelt es sich ausschließlich um kleinmaßstäbige Kartenwerke, die wegen der geringen Länge des Flusses nur eine einmalige Beschriftung zulassen. Außerdem können die Bearbeiter dieser Karten nicht mit jedem speziellen Problem vertraut sein, das wegen der regionalen Bedeutung des Gewässers nebensächlich ist. Auch geschieht die Bezeichnung der Darstellungsobjekte nicht aufgrund eigener Aufnahmen, sondern aufgrund vorhandener Quellen.

Eine weitere Beeinflussungsmöglichkeit liegt darin, daß Interessierte aus dem Wendland und der Altmark die einzelnen Verlage anschreiben und ihnen die eine oder andere Schreibweise durch Literatur-, Urkunden- und Kartenstellen beweisen. Der einzelne Bearbeiter übernimmt dann die jeweilige Benennung ohne weiteres Nachprüfen.

Diese Untersuchung ist in erster Linie wegen ihres Zusammenhangs mit den anderen Untersuchungsobjekten mit aufgenommen worden, in zweiter Linie werden einige Aussagen über die Herkunft der Quellen gemacht.

Die untersuchten Atlanten sind in der Anlage 3 zusammengestellt.

Eine oberflächliche Betrachtung zeigt, daß die Schreibweise „Jeetze“ überwiegt. Sie kommt in 13 von 19 Beispielen vor.

In den Beispielen (1) und (2) tritt die Schreibweise mit dem Endungs-„l“ zum ersten Male auch für den Oberlauf des Flusses auf. Die Atlanten (3) und (4) nehmen eine Ausnahmestellung ein, da sie nur das niedersächsische Gebiet darstellen und unter Mitwirkung des Landesvermessungsamtes entstanden sind. Sie verwenden daher die amtliche niedersächsische Schreibweise. Die Werke (5) bis (17) gebrauchen die märkische Bezeichnung für den gesamten Flußverlauf.

Bei den Beispielen (8), (14) und (15) ist die Namensform wahrscheinlich vom Herausgabeort abhängig. Sie stützen sich bei diesem Gebiet auf Quellen der DDR, die für den Flußoberlauf die Form „Jeetze“ benutzen, und erweitern sie für den gesamten Verlauf.

Interessant ist, daß die Atlanten (18) und (19) beide Namen in den entsprechenden

Gebieten angeben. Grund dafür ist wohl in beiden Fällen der verhältnismäßig große Maßstab; bei Beispiel (18) kommen noch die amtliche Herausgabestelle und bei (19) die auf amtlichen Kartenwerken beruhenden Unterlagen hinzu.

4.4. Darstellung in älteren Kartenwerken

Dieser Darstellung kommt eine große Bedeutung zu, da sie sich mit der Untersuchung groß- und mittelmaßstäbiger Kartenunterlagen befaßt, die die regionalen Unterschiede in der Namensgebung deutlich werden lassen.

In diesem Abschnitt werden ältere und nicht von amtlichen Vermessungsstellen als Ergebnis von Landesaufnahmen herausgegebene Kartenbeispiele nachgeprüft.

Die untersuchten Kartenwerke sind in Anlage 4 zusammengestellt.

Die älteste Karte stammt aus dem Jahre 1593, dann folgt „Merian Topographica“ für die Herzogtümer Braunschweig und Lüneburg aus der Mitte des 17. Jahrhunderts. Die übrigen Karten stammen aus dem 18. und 19. Jahrhundert.

Interessant ist bei der Beobachtung in dieser Kartenreihe neben der regional unterschiedlichen Namengebung die Namenentwicklung im Laufe von vier Jahrhunderten auf die heute gebräuchlichen Formen hin. In dieser Zeit erfolgt im Wendland die Wandlung von „Jetzell“ über „Jetzel“ zu „Jeetzel“ und in der Altmark von „Jetze“ auf „Jeeze“. **Übereinstimmend hat sich in beiden Landschaften die Schreibweise mit doppeltem „e“ durchgesetzt.** Dabei treten die Formen „Jeetze“ in der Altmark zum ersten Male 1788 (Beispiel 8) und „Jeetzel“ im Wendland erst 1839 (Beispiel 15) auf.

Bereits die älteste Karte läßt in Übereinstimmung mit dem bisher Gesagten die Schreibweise ohne Endungs-„l“ für den Oberlauf des Flusses erkennen. Daraus und aus den vorhergehenden Betrachtungen darf der Schluß gezogen werden, daß für den altmärkischen Flußteil die Form „Jetze“ als gesichert anzusehen ist.

Die Bezeichnung „Jetze“ im Merian für den Flußlauf bei Hitzacker und Lüchow weicht von der üblichen Schreibweise im Wendland ab. Da die Zeichnungen nicht signiert sind, können keine Nachforschungen über den Bearbeiter angestellt werden. Vielleicht war die märkische Schreibweise „Jetze“ bekannter als die wendische, und der Bearbeiter übernahm daher die geläufigere Form.

Die Beispiele (4) und (24) zeigen die Namengebung „Jetzell“ bzw. „Jeetzel“ auch für teilweise in der Altmark liegenden Verlauf des Flusses. Vielleicht ist die Bezeichnung auch hier abhängig von der Herkunft des Bearbeiters, oder diese Abweichungen können wieder darauf beruhen, daß keine scharfe Sprachgrenze gezogen werden kann.

In diesem Zusammenhang muß noch erwähnt werden, daß die „Jeetzel“ der Hauptfluß des Wendlandes ist, so daß sie seit alters her eine Hauptverbindung zwischen Altmark und dem Wendland darstellt.

Die Kartenbeispiele (16), (26) und (27) bezeichnen auch Teile des Verlaufes des Flusses mit „Jeetze“, „Jetze“ und „Jeeze“. Bemerkenswert ist die Schreibweise „Jeeze“, die in keinem weiteren Beispiel mehr vorkommt. Sie liegt wahrscheinlich in der Person des Herausgebers, einem Steueraufseher, begründet, dem es hauptsäch-

lich auf die Darstellung ankam, denn die Ansicht von „Stadt und Schloß Dannenberg“ aus dem Merian, ca. 200 Jahre früher, bezeichnete den Fluß übereinstimmend mit den meisten Beispielen mit „Jetzel“. Diese Form kann ein einfacher Schreibfehler sein.

Die Namengebung im Kartenbeispiel (27) stimmt mit der Bezeichnung aus dem Merian überein. Da es bei der Darstellung einer Stadtansicht überwiegend auf die bauliche Entwicklung ankommt, ist bei der Neubearbeitung im 19. Jahrhundert wahrscheinlich die ursprüngliche Benennung einfach übernommen worden.

Ähnlich verhält es sich bei der Karte (16). Auch hier könnte die Schreibweise überwiegend in der Person des Herausgebers begründet liegen, denn eine vergleichbare frühere Arbeit nennt den Fluß „Jeetzel“ (s. Beispiel 15).

Die übrigen 23 Kartenbeispiele lassen eindeutig erkennen, daß die Benennung regional verschieden ist. Der Unterlauf des Flusses wird mit Endungs-„l“, der Oberlauf ohne Endungs-„l“ bezeichnet.

4.5. Darstellung in amtlichen Kartenwerken

In diesem Abschnitt werden die Landeskartenwerke, angefangen bei der Kurhannoverschen Landesaufnahme, bis zu neuesten Ausgaben untersucht.

Obwohl hier eigentlich keine Abweichungen erwartet wurden, gab es zwei besondere Fälle, auf die ausführlicher eingegangen werden mußte. Sie stimmen nicht mit den übrigen Beispielen überein und stehen im Gegensatz zu der Anordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg (siehe Anlage 2, Beispiel 10).

Es handelt sich dabei um die neue TK 25 3032 Lüchow und die TK 50 L 3132 Salzwedel. Die TK 25 zeigt am südlichen Blattrand einen Ausschnitt des Kreises Salzwedel. Speziell der in diesem Teilstück liegende Flußlauf ist mit „Jeetzel“ beschriftet, sonst erfolgte die Beschriftung richtig.

Bei der TK 50 verhält es sich entsprechend. Auch hier erfolgt eine zweimalige Beschriftung des Gewässers, einmal in der Altmark und zum andern im Wendland mit „Jeetzel“, obwohl hier die Grenze zwischen den beiden Landschaften das Kartenblatt ungefähr halbiert. Dieser Vorgang ist ziemlich unverständlich, da das der südlichen Blatthälfte der TK 50 entsprechende Kartenblatt des Meßtischblattes 3132 Salzwedel den Fluß eindeutig „Jeetze“ benennt, und die TK 25 Grundlage für die Herstellung der Karte 1 : 50 000 ist. Diese falsche Namensgebung ist durch die Nichtbeachtung einer Verfügung bedingt und betrifft gottseidank nur wenige Blätter.

Entsprechend den übrigen Beispielen verhalten sich auch die Grundkarten (Beispiel 3). **Hier gilt einwandfrei für die Benennung des Gewässers in den Blättern nördlich der Grenze zwischen Altmark und Wendland „Jeetzel“ und für das südlich liegende Blatt „Jeetze“.**

Auch das Kartenbeispiel (7) zeigt eine von den amtlichen Stellen abweichende Namengebung, da es den gesamten Flußverlauf mit „Jeetze“ bezeichnet. In den Ausgaben 1953, 1956, 1964 und 1969 ist der Fluß richtig mit „Jeetzel“ benannt. Neben dem kleineren Maßstab dürfte auch hier der Bearbeiter dafür verantwortlich sein, da aus den Grundlagen die einwandfreie Bezeichnung hervorgeht.

Abschließend kann gesagt werden, daß für die amtliche Kartographie bereits seit der Kurhannoverschen Landesaufnahme die Trennlinie für die unterschiedliche Namengebung die Grenze zwischen Wendland und Altmark ist.

4.6. Auswertung der Untersuchungsergebnisse

Von einigen Beispielen abgesehen, haben alle Untersuchungen übereinstimmend die unterschiedliche sprachgeschichtliche Entwicklung des Flußnamens in der Altmark und im Hannoverschen Wendland bestätigt.

Es kann mit Sicherheit behauptet werden, daß die beiden Namensformen regional unterschiedlich nebeneinander gebraucht werden. Einzelne Abweichungen konnten ausreichend erklärt werden, wenn die jeweiligen Verhältnisse zugrundegelegt wurden.

Es war aber nicht möglich, eine genaue Trennlinie als Bezeichnungsgrenze herauszuarbeiten. Dazu reichten die Untersuchungsmöglichkeiten nicht aus. Daher wurde der amtliche Grenzverlauf zwischen den beiden Gebieten auch als Grenzlinie für die Namenänderung des Flusses angehalten.

Einen vergleichbaren Fall gibt es in Bayern. Auch hier treten für einen Fluß mit „Regnitz“ und „Rednitz“ zwei verschiedene Namensformen auf. Der alte Name des Gewässers war „Radanz“, daraus ist „Rednitz“ geworden. Daneben hat sich die Bezeichnung „Regnitz“ entwickelt. Heute wird der Fluß von der Quelle bis zur Einmündung der Pegnitz mit „Rednitz“ und von hier bis zur Mündung in den Main mit „Regnitz“ bezeichnet.

Diese Benennung wird durch das Vorhandensein verschiedener Mundarten erklärt.

5. Besiedlungsgeschichte

Nachdem die Untersuchungen eindeutig gezeigt haben, daß die Grenze zwischen der Altmark und dem Hannoverschen Wendland auch die Trennlinie für die unterschiedliche Schreibweise des Flußnamens ist, könnten ebenfalls wie im bayerischen Beispiel mundartliche Besonderheiten in diesen Gebieten dafür verantwortlich sein. Daher wird jetzt die Besiedlungsgeschichte in den beiden Regionen untersucht.

5.1. Das Hannoversche Wendland

5.1.1. Der Begriff „Wendland“

Die Begriffe „Hannoversches Wendland“ oder „Lüneburger Wendland“ beziehen sich übereinstimmend auf die bekannte historische Tatsache, daß im Mittelalter in diesem Gebiet slawische Siedlergruppen ansässig waren. Deren Sprachreste sind bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts erhalten geblieben. Somit gehört der Name „Wendland“ ganz eindeutig in die Kategorie der historischen Bezeichnungen, die über die gegenwärtigen Verhältnisse nichts aussagen.

Die Bezeichnung „Wendland“ wurde um 1700 von Christian Hennig von Jessen eingeführt, um das Gebiet zu bezeichnen, in dem damals die letzten slawischen Sprachreste noch lebendig oder kurz vorher ausgegangen waren. Seit 1800 wurde

der Name mit Recht in historischen, sprachwissenschaftlichen und geographischen Arbeiten verwendet.

5.1.2. Die Lage

Das „Hannoversche Wendland“ bildet das nordöstliche Grenzgebiet der Lüneburger Heide, das zum Urstromtal der Oberelbe hinüberführt. Das „Wendland“ heute wird begrenzt im Norden von der Elbe zwischen Lenzen und Darchau und im Süden durch das große Sumpfgebiet zwischen Dumme und Jeetzel zwischen Bergen und Salzwedel. Die westliche Grenze bildet der Höhenrücken, der sich bei Darchau über die Gohrde in der Waldlandschaft des Drawehn nach Bodenteich hinzieht. Die Ostgrenze ist die Sand- und Dünenlandschaft des Gartower Forstes zwischen Lenzen und Arendsee.

5.1.3. Besiedlung

Dieses Gebiet tritt zum ersten Male zur Zeit Karls des Großen in der Geschichte auf. Da er nach der Unterwerfung der Sachsen das Urstromtal der Elbe als Reichsgrenze festsetzte, gewann dieser Raum für drei Jahrhunderte eine besondere Bedeutung.

Aus gesicherten Untersuchungen kann angenommen werden, daß das Gebiet des heutigen Wendlandes im 6. Jahrhundert von den Slawenstämmen der Polaben (Obodriten) und Lutizen besiedelt worden ist. Dabei konnten diese Stämme nicht durch das versumpfte und walddreiche „Jeetzel“-Tal in das Land gekommen sein, sondern die Besiedlung konnte nur über die Geestlandschaft des Drawehn erfolgt sein.

5.1.4. Die Slawen

Die Slawen dieses Gebietes sind gemäß ihrer Sprache den Lechen (Polen) zuzuordnen. Ihre Sprache wird im weiteren Sinne die polabische genannt. Im Wendland hat sich dagegen eine besondere Mundart herausgebildet, die die dravenische oder auch drevanische bezeichnet wird.

Im „Hannoverschen Wendland“ findet sich eine große Anzahl slawischer Ortsnamen, die die Besiedlung durch Slawen beweisen. Folgende Endungen bei Ortsnamen kommen am häufigsten vor:

- „ow“ (Lüchow, Klennow, Dolgow),
- „in“ oder „ien“ (Sametin, Kremlin, Zebbelin),
- „itz“ (Neritz, Güstritz, Bülitz),
- „eitz“ (Sarreitz, Gureiz, Waddeweitz),
- „anz“ (Schlanz, Lanz, Gohlefan),
- „an“ oder „ahn“ (Lensian, Saggrian, Sallahn).

Die Grenze gegen die zahlreichen deutschen Ortsnamen, besonders auf „dorf“, ist gegen das Ilmenautal hin scharf ausgeprägt. Nur vereinzelt stoßen noch slawische Namen gegen Uelzen vor und um Salzwedel gegen den Drömling.

Die verschiedene Herkunft der Bewohner des Wendlandes und der Altmark zeigt sich neben der Sprache, den Orts- und Flurnamen auch in der unterschiedlichen Hofanlage. Dazu wird auf dem Meßtischblatt 1610 Deutsch-Pretzier die Darstellung von Volzendorf unmittelbar östlich von Salzwedel und Pretzier am Nordrand des Kartenblattes einerseits mit der von Deutsch-Pretzier, Riebau und Groß und Klein Chüden andererseits verglichen.

Bereits in der Mitte des 18. Jahrhunderts hatte K. G. Keyßler die slawische Dorfform folgendermaßen beschrieben: „... fast alle wendischen Dörfer sind in die Runde gebaut.“ In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts waren bereits alle wichtigen Merkmale dieser Rundlingssiedlungen bekannt. Eine Beschreibung aus der damaligen Zeit besagt folgendes: „Die Orte haben die Form eines Hufeisens, bilden ein geschlossenes Ganzes, haben teilweise nur eine Einfahrt und liegen meistens seitwärts der Verkehrswege. Die Häuser stehen dicht aneinandergereiht, die Türen sind nach der Platzmitte ausgerichtet, so daß die Feuerherde vom Platz aus gesehen werden können. Auf den Höfen folgen Scheunen und Ställe hintereinander; Kirche, Pfarre, Schule und Gasthof liegen vor dem Ort.“

Zur gleichen Zeit wurde auch auf die Unterschiede dieser Dörfer zu den deutschen Siedlungen hingewiesen. Die Ortschaften, „die deutsche Namen haben“, bestehen nur „aus einer einzigen langen Gasse“ (Straßendörfer).

5.2. Die Altmark

5.2.1. Lage und Bezeichnung

Die „Altmark“ von heute umfaßt die Kreise Salzwedel, Gardeleben, Stendal und Osterburg. Ursprünglich reichte sie nach Osten bis zur Havel und nach Süden über Wolmirstedt hinaus.

Wegen ihrer günstigen Lage im Schnittpunkt der Verkehrswege von Westen nach Osten und von Norden nach Süden kam ihr seit jeher eine gewisse Bedeutung zu.

Die Bezeichnung „Altmark“ tauchte zum ersten Male im Jahre 1304 auf und zeigte den Gegensatz zur östlich der Elbe gelegenen „Neumark“ an. Vorher wurde das Gebiet einfach mit „Mark“ und später mit „Mark Salzwedel“ oder „Nordmark“ benannt. Die Bezeichnung „Nordmark“ sollte sie von der „Ostmark“ zwischen Saale und Elbe unterscheiden.

5.2.2. Der Begriff „Mark“

„Mark“ bedeutet erobertes Gebiet jenseits der alten Reichsgrenze. Sie ist ein militärischer Grenzbezirk, durch den die germanischen Stämme ihre Siedlungsgebiete sicherten.

5.2.3. Die germanische Besiedlung

Wegen ihrer verkehrsmäßig günstigen Lage besaß das Gebiet der „Altmark“ bereits 2000 v. Chr. eine seßhafte germanische Bevölkerung. Seit der Bronze- und Eisenzeit wurde sie von den germanischen Stämmen der Langobarden im Norden und den Thüringern, den Nachfolgern der Hermunduren, im Süden bewohnt.

Im 4. und 5. Jahrhundert verließen die Langobarden dieses Gebiet und zogen elbaufwärts. Daraufhin drangen besonders von Westen die Ostfalen und von Süden die Thüringer in den freigewordenen Raum ein. Die Thüringer besetzten den Teil bis zur „Jeetze“, auf deren linken Ufer die Sachsen siedelten.

Daneben kamen noch die Stämme der Angeln, Warnen und Sueben in das Land. Die Anwesenheit der Angeln und Warnen zeigt die Entstehung der Ortsnamen Tangeln, Tangermünde, Baadel usw. und besonders die Dorfnamen mit der Endsilbe „leben“, z. B. Walsleben, Gardeleben, während Namen mit der Endsilbe „ingen“ auf die Sueben zurückgehen.

Die erste bedeutsame Geschichtszahl war das Jahr 531, die Schlacht von Scheidungen. Die Thüringer wurden geschlagen, ganz Nordthüringen, darunter die „Altmark“, fiel dadurch den Sachsen zu. Diese konnten das eroberte Gebiet nicht selbst ausfüllen und riefen daher Kolonisten, hauptsächlich Schwaben, ins Land. Echte sächsische Gründungen sind die Siedlungen, deren Namen auf „sen“ bzw. „hausen“ und „dorf“ enden, z. B. Hilmsen, Pekensen, Ziemendorf.

5.2.4. Die slawische Periode

Die Zeit zwischen 800 und 1000 wird in der altmärkischen Besiedlungsgeschichte „die slawische Periode“ genannt.

Die slawischen Stämme der Polaben mit der besonderen Stammesbezeichnung der Drewaner und die wilzischen Stoderaner wurden von Pippin d. Kl. und Karl d. Gr. zur Unterstützung im Kampf gegen die Sachsen gerufen. Die Slawen werden altmärkisch auch als Wenden bezeichnet.

Etwa 350 Siedlungen in der Altmark sind slawische Gründungen. Die Niederlassungen entstanden hauptsächlich entweder auf den Flächen, die noch nicht von Germanen besiedelt waren, oder auf den weniger fruchtbaren Teilstücken der germanischen Feldmarken, wobei die germanischen Orts-, Fluß- und Flurnamen in der Regel erhalten blieben. Mit Ausnahme der „Jeetze“, Pristatine und Purnitz sind alle Flußnamen der Altmark deutsch.

Nach neuerer Forschung soll es slawische Ansiedlungen bereits Ende des 6. Jahrhunderts, also vor der karolingischen Kolonisation, gegeben haben. Darauf deuten die Endungen der Ortsnamen „in“ und „un“ in der Gegend von Arendsee und um Salzwedel hin.

Jedoch haben es die Slawen in diesem Gebiet nicht zu staatlicher und völkischer Selbständigkeit gebracht.

Zwischen 820 und ca. 1150 kam es zu dauernden Auseinandersetzungen zwischen Germanen und Slawen. Um 1000 ereignete sich ein großer Wendenaufstand, der die Germanen aus den rechtseibischen Gebieten vorübergehend vertrieb, aber bereits Mitte des 12. Jahrhunderts wurden die Wenden vom Markgrafen Albrecht d. Bären endgültig unterworfen.

5.2.5. Das Nebeneinander von Germanen und Wenden

Das Nebeneinander der beiden Völker zeigt sich in der weitverbreiteten Erscheinung von Doppelnamen. Dabei weisen die Vorsilben „Groß-“, „Hohen-“ und

„Deutsch-“ auf germanische und „Klein-“, „Sieden-“ und „Wendisch-“ auf slawische Besiedlung hin, z. B. Groß- und Klein-Bierstedt, Hohen- und Sieden-Dolsleben.

5.3. Auswertung

Die Siedlungsgeschichte hat eindeutig gezeigt, daß die betreffenden Räume von unterschiedlichen Volksgruppen mit verschiedenen Mundarten bewohnt waren.

Im „Hannoverschen Wendland“ haben sich die slawischen Wenden ziemlich unvermischt erhalten und durch ihre Kultur das Bild des Landes geformt. Anders war es dagegen in der „Altmark“. Auch hier gab es slawische Siedlergruppen, die aber fast ausschließlich von germanischen Stämmen beherrscht wurden und daher die Entwicklung des Raumes nicht mitbestimmen konnten. Hier war die germanische Bevölkerung vorherrschend. So bestand auch die Sprache der „Altmark“ aus germanischen Mundarten.

6. Zusammenfassung

Die sprachgeschichtliche Entwicklung zeigte eindeutig, daß sich die unterschiedlichen Namensformen des Flusses unabhängig voneinander im „Wendland“ und in der „Altmark“ entwickelt haben. Diese Tatsache sollte nun durch Untersuchungen in verschiedenen Unterlagen bewiesen werden. Als Ergebnis ergaben sich übereinstimmend die Formen „Jeetzel“ für den Unterlauf und „Jeetze“ für den Oberlauf des Gewässers. Dabei war es nicht möglich, eine genaue Trennlinie festzulegen, und so wurde die amtliche Grenze zwischen „Wendland“ und „Altmark“ als Scheidelinie angesehen.

Durch ein entsprechendes Beispiel in Bayern, das auf dem Vorhandensein unterschiedlicher Mundarten beruhte, wurde anschließend die Besiedlungsgeschichte der beiden Landschaftsräume untersucht. Hieraus ergab sich eindeutig, daß das „Wendland“ überwiegend von slawischen Stämmen und die „Altmark“ hauptsächlich von germanischen Völkern bewohnt waren, d. h. auch hier wurden unterschiedliche Mundarten gesprochen.

Die unterschiedliche Namengebung des Gewässers kann nach diesen Ausführungen durch eine Mundartengrenze zwischen dem „Wendland“ und der „Altmark“ erklärt werden.

Anlage 1

Darstellung in alten Urkunden und alter Literatur

- (1) Satebrief von 1392: „... bi der **Yesne** ...“.
- (2) Ein in Hitzacker 1657 aufgesetztes Protokoll unterscheidet Dörfer „auf der **Jeetzelscher Seite** auffm **Draween**“ und auf „**Lukowsche Seite vom Draween**“.
- (3) 1705 in einem Bericht über das Wendland von Hennig v. Jessen heißt es: „... Lüchow, ein nahrhafter Ort, der auf beyden Seiten von der Korn-, Graß- und Weide- reichen **Jeze** beströmet wird ...“.
- (4) 1711 schreibt Hennig v. Jessen in seinem *Vocabularium Venedicum* auf der Seite 31: „Doch begreift heutiges Tages der **Drawen** nur die **Wende** in sich, welche westwärts des Flusses **Jeze** ... wohnen ...“.
- (5) Bei Gravenhorst steht in seinem Werk „Über die Sitten und Gebräuche der heutigen Wenden im Lüneburgischen“ 1817: „... längst der **Dumme** und **Jeetzel** bis zum Ausfluß der letzteren in die Elbe ...“.
- (6) 1855 in einer Landschaftsübersicht des Amtmanns v. d. Decken für den russischen Professor Hilferding heißt es: „Die auf einanderstoßenden Gründe der Aemter **Dannenberg** und **Clenze** vom Dorf **Witzeetze** im **Drawehn** ab bis zur **Jeetze** bestehen aus Niederungen, worin das ... Wasser seinen natürlichen Abfluß zur **Jeetze** hat.“
- (7) An einer anderen Stelle: „Neben den Flüssen **Aland**, **Seege**, **Jeetze** und **Dumme** befinden sich **Wiesengründe**.“
- (8) In den „*Botanischen Veröffentlichungen*“ von v. Pape (1867) heißt es: „... auf dem linken **Jeetzelufer** die gesegneten Ackerflächen des eigentlichen **Wendlandes**.“

Anlage 2

Darstellung in Dokumenten

Schreibweise „Jeetzel“

- (1) Repertorium des Amtes Lüchow
 - Die Reinigung des **Jeetzel** Flusses von den acht Lemgo'schen Dörfern (1652),
 - Die Aufräumung und Schiffbarmachung der **Jeetzel** und die deshalb höheren Orts verfügten Untersuchungen (1700—1794),
 - Die Aufräumung der sog. kleinen oder alten **Jeetzel** (1772—1799),
 - Die Aufräumung der **Jeetzel** von Krusenbohm bis Bojankuhle (1776—1825),
 - Die Aufräumung der sog. Drawehner Mühlen **Jeetzel**, welche auch die kleine Plater **Jeetzel** genannt wird (1872),
 - Die Aufräumung und Reinigung der **Jeetzel**, welche regelmäßig zu verschiedenen Zeiten im Jahr vorzunehmen ist (1859—1905).
- (2) Akten des Wasserwirtschaftsamtes Lüneburg aus den Jahren 1872—1887 bzw. 1896—1933.
- (3) Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Nds. GVBl. Nr. 23/1961 S. 196.
- (4) Mitteilungen der Bauabteilung Dannenberg zur Berichtigung überholter Bezeichnungen von Gewässern (1965).
- (5) Hannoversche Allgemeine Zeitung v. 3/4. Juli 1965.
- (6) Nds. MBl. 37/1969 S. 867.

Schreibweise „Jeetze“

- (7) Amtlicher Taschenfahrplan für Niedersachsen.
- (8) Jugendherbergsverzeichnis 1964.
- (9) Übersichtskarte der DB 1965.

Schreibweise „Jeetzel“ und „Jeetze“

- (10) Der RP in Lüneburg teilte im März 1951 mit: im Kreis Lüchow-Dannenberg Schreibweise „Jeetzel“, in der Altmark „Jeetze“.

Anlage 3

Atlanten mit der Schreibweise „Jeetzel“

- (1) Meyers großer Weltatlas 1970
- (2) Conti Atlas 1970/71
- (3) Luftbildatlas Niedersachsen
- (4) Topographischer Atlas Niedersachsen

Atlanten mit der Schreibweise „Jeetze“

- (5) Andree Handatlas 1924
- (6) Stieler Handatlas 1926/28
- (7) Knaurs Weltatlas 1939
- (8) Deutschland Taschenatlas VEB Gotha 1955
- (9) Großer Herder Atlas 1958
- (10) Weltatlas-Verlag Enzyklopädie Leipzig 1960
- (11) Der große Bertelsmann Weltatlas 1961
- (12) Atlas zur Erdkunde 1964
- (13) Der große Reader's Digest Weltatlas 1965
- (14) The World Atlas, Moskau 1967
- (15) Pergamon, World Atlas, Polen 1968
- (16) Haack, Großer Weltatlas 1968
- (17) Neuer Welt-Atlas, Staufacher Verlag, Zürich

Atlanten mit den Schreibweisen „Jeetzel“ und „Jeetze“

- (18) Topographischer Atlas des Deutschen Reiches 1905, Maßstab 1 : 200 000
- (19) Großer Shell Atlas

Anlage 4

Darstellung in älteren Kartenwerken

- (1) 1593 „Lunaeburgici ducatus nova et accurata descriptio geographica ... elaborata et in lucem edita a Johann Mellingero“
Altmark: „Jetze“
- (2) 1654 „Merian Topographica“ der Herzogtümer Braunschweig und Lüneburg
 - Ducatus Luneburgensis
Altmark: „Jetze“
 - Stadt und Schloß Dannenberg
Wendland: „Jetzell“
 - Hitzacker
Wendland: „Jetze“
 - Luchaw, Fürstliches Schloß und Stadt
Wendland: „Jetze“
- (3) 1707 Karte des Amtes Klötze
Altmark: „Jetze“
- (4) 1736 Karte der Jetzell von der Quelle bis zur Mündung von Michaelsen
Altmark und Wendland: „Jetzell“
- (5) 1771 Profile der Jetzel bei Lüchow
Wendland: „Jetzell“
- (6) 1779 Auszug aus der Lüneburgischen Landesvermessung
Wendland: „Jetzell“
- (7) 1784 Plan der Stadt Dannenberg
Wendland: „Jetzell“
- (8) 1788 Plan des Jeetze-Flusses
Altmark: „Jeetze“
- (9) 18. Jahrh. Stadtplan Lüchow
Wendland: „Jetzell“
- (10) 18. Jahrh. Das Amt Dannenberg
Altmark: „Jetze“
Wendland: „Jetzell“
- (11) 1808 Plan von dem Jetzel- oder Rückdeiche
Wendland: „Jetzell“
- (12) 1818 Chorographische Karte des Königsreiches Hannover
Wendland: „Jetzell“

- (13) 1820 Nivellement-Profil an dem Jeetze-Fluß unterhalb Salzwedel
Altmark: „Jeetze“
- (14) 1829 Plan der Jetzel-Deiche im Amt Dannenberg
Wendland: „Jetzel“
- (15) 1839 Handzeichnung der Elbe und Jeetze in den Ämtern Lüchow, Dannenberg und Hitzacker von Ethrauch
Wendland: „Jeetze“
- (16) 1849 Handzeichnung vom Jeetze-Fluß zwischen Lüchow und Königshorst, zusammengetragen von V. Lahmeyer
Wendland: „Jeetze“
- (17) 1850 Profile aus dem Flußgebiet der Jeetze oberhalb Lüchow von Allgreve
Wendland: „Jeetze“
- (18) 1852 Topographische Spezialkarte des Königreichs Hannover
Altmark: „Jeetze“
Wendland: „Jeetze“
- (19) 1855 Topographische Landesaufnahme des Königreichs Hannover
Wendland: „Jeetze“
- (20) 1872 Grundsteuerveranlagung Gemarkung Grabow
Wendland: „Jeetze“
- (21) 1873 Grundsteuerveranlagung Gemarkung Langenhorst
Wendland: „Jeetze“
- (22) 1874 Grundsteuerveranlagung Gemarkung Wustrow
Wendland: „Jeetze“
- (23) 1838 Grundsteuerreinkarte Hitzacker
Wendland: „Jeetze“
- (24) 1884 Längenprofil des Jeetze-Flusses von Salzwedel bis zur Elbe
Altmark: „Jeetze“
Wendland: „Jeetze“
- (25) 1884 Querprofile der Jetzel
Keine Lageangabe: „Jetzel“
- (26) 19. Jahrh. Stadtplan von Dannenberg vom Steueraufseher Wege
Wendland: „Jeeze“
- (27) 19. Jahrh. Stadtansicht von Hitzacker
Wendland: „Jetze“
- (28) 19. Jahrh. Karte der Jeetze beim Dorf Hagen
Altmark: „Jeetze“

Anlage 5

Darstellung in amtlichen Kartenwerken

- (1) Kurhannoversche Landesaufnahme
- 75 Hitzacker 1776 „Jetzel“
 - 80 Dannenberg 1776 „Jetzel“
 - 87 Lüchow 1776 „Jetzel“
- (2) Königlich-Preußische Landesaufnahme
- 2832 Dannenberg „Jetzel“
 - 2932 Breese im Bruche „Jetzel“
 - 3032 Lüchow „Jetzel“
 - 3132 Salzwedel „Jetze“
 - 3133 Dt. Pretzier „Jetze“
 - 3322 Clötze „Jetze“
- (3) DGK 5
- Wustrow „Jetzel“
 - Blütlingen „Jetzel“
 - Teplingen „Jetzel“
 - Buchhorst „Jetze“
- (4) Neue TK 25
- 2832 Dannenberg „Jetzel“
 - 2832 Breese im Bruche „Jetzel“
 - 3032 Lüchow „Jetzel“
 - 3132 Salzwedel „Jetze“
 - 3133 Pretzier „Jetze“
- (5) TK 50
- L 2932 Dannenberg „Jetzel“
 - L 3132 Salzwedel „Jetzel“
 - Wendland „Jetze“
 - Altmark „Jetze“
- (6) Karte des Deutschen Reiches 1 : 100 000
- Großblatt Lüneburg—Uelzen—Salzwedel „Jetzel“
 - Wendland „Jetze“
 - Altmark
- (7) Verkehrs- und Verwaltungskarte von
Niedersachsen 1 : 500 000
- Wendland „Jetzel“
 - Altmark „Jetze“

Literatur:

E. Grohne:	Die Namen der Fließenden Gewässer in Nordwestdeutschland
H. v. Jessen:	Vocabularium Venedicum
Sudendorf:	Urkundenbücher
R. Olesch:	Juglers Lüneburgisch-Wendisches Wörterbuch
P. Rost:	Die Sprachreste der Draväno-Polaben
P. Kühnel:	Die slawischen Orts- und Flurnamen im Lüneburgischen
H. Wagner:	Das Hannoversche Wendland
C. Hennigs:	Das Hannoversche Wendland
W. Schulz:	Name, Gebiet und Gliederung des Hannoverschen Wendlandes
A. Brückner:	Die slawischen Ansiedlungen in der Altmark und im Magdeburgischen
P. L. B. Kupka:	Die Geschichte der Altmark
G. Daume:	Die Besiedlung der Altmark
L. Storbeck:	Die Geschichte der Altmark
R. Gradmann:	Süddeutschland

Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen

Kosten-Nutzen-Untersuchungen in der Verwaltung

Von Vermessungsdirektor Dr.-Ing. H. T ö n n i e s , Katasteramt Oldenburg

Die Effektivität der Verwaltung wird daran gemessen, ob ihr Handeln für die Allgemeinheit Nutzen bringt. Die Kosten werden im allgemeinen in der Öffentlichkeit nur beim Personaletat diskutiert und kritisiert. Die Maxime der Verwaltung „Nutzen zu stiften“ und die Losgelöstheit vom Zwang des Profitdenkens erschweren aber häufig ein wirtschaftliches Denken. Die bisher vorherrschende Meinung, daß das Verwaltungshandeln und die Investitionen der öffentlichen Hand nicht mit den Maßstäben der profitorientierten freien Wirtschaft zu messen sind, verliert in gleichem Maße an Überzeugungskraft, wie die Führungs- und Organisationsmethoden der freien Wirtschaft in zunehmendem Maße Eingang in die Verwaltung finden. Rechtfertigungsgründe für diese Auffassung und die daraus resultierende — oft unwirtschaftliche — staatliche ökonomische Aktivität sind u. a. Marktversagen und das alles verdeckende Schlagwort von den „unrentierlichen Kosten“. Bei dieser Denkweise können vor allem die „heiligen Kühe“ unserer Daseinsvorsorge — wie Bildung, Sicherheit, Verkehr — im Haushalt von Bund und Ländern vortrefflich grasen.

Jede ökonomische Aktivität der öffentlichen Hand sollte darauf abzielen, die Wohlfahrt der Gesellschaft zu erhöhen oder — mit anderen Worten — die Bedürfnisse der Individuen zu befriedigen. Diese Auffassung vom Sinn und Zweck des Wirtschaftens wird wohl von allen demokratischen Kräften bewußt oder unbewußt vertreten, nur sind diese Kräfte in Politik und Verwaltung — nicht nur heute, sondern zu allen Zeiten — allzu leicht geneigt, anzunehmen, daß sie selbst am besten wissen, was für das Volk von Vorteil ist, und was zur Erhöhung der gesamtwirt-

schaftlichen Wohlfahrt beiträgt. So werden nicht selten Entscheidungen von erheblicher finanzieller Tragweite intuitiv getroffen ohne den Nachweis zu erbringen, daß das wirtschaftspolitische Ziel staatlicher ökonomischer Aktivität erfüllt ist.

Nach dem Willen des Bundes- und Landesgesetzgebers sollen zukünftig Entscheidungen von erheblicher finanzieller Bedeutung durch gezielte Entscheidungshilfen vorbereitet und die Vorteilhaftigkeit von öffentlichen Projekten unter gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten abgeschätzt werden. Das Haushaltsgrundsätzegesetz vom 19. 8. 1969 (BGBl. I S. 1273), die Bundeshaushaltsordnung vom gleichen Tage (BGBl. I S. 1284) und die Niedersächsische Haushaltsordnung vom 7. 4. 1972 (GVBl. S. 181) schreiben in ihren §§ 6 bzw. 7 übereinstimmend vor: „Für geeignete Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind Nutzen-Kosten-Untersuchungen anzustellen.“

Nutzen-Kosten-Untersuchungen sind in der Verwaltung bisher weitgehend unbekannt. Der Niedersächsische Finanzminister wird entsprechend § 7 Abs. 2 LHO in absehbarer Zeit Anleitungen zur Durchführung derartiger Nutzen-Kosten-Untersuchungen herausgeben. In einer Fortbildungsveranstaltung des Niedersächsischen Innenministers im Juli 1972 für Beamte des höheren Dienstes, an der der Verfasser teilnehmen konnte, wurde eine Einführung in diese Materie der Volkswirtschaft gegeben und ihre Anwendungsmöglichkeit an Modellfällen und Fallstudien durchgespielt und diskutiert.

1. Aufgabe und Ziel

Nutzen-Kosten-Untersuchungen sind ähnlich wie betriebswirtschaftliche Investitionsrechnungen Wirtschaftlichkeitsberechnungen, bei denen der Endwert einer laufenden Zeitrente (Reinertrag) plus evtl. Restwert eines Objekts dem Endwert des aufzubringenden Kapitals gegenübergestellt wird. Aus der Grundstückswertermittlung sind uns solche Überlegungen bei der Ertragswertmethode nicht unbekannt. Während sich jedoch bei betriebswirtschaftlichen Berechnungen sowohl auf der Kosten- (Löhne, Zinsen, Abschreibungen usw.) als auch auf der Nutzenseite (Preise, Mieten) meßbare Werte zeigen, sind die gesamt- oder volkswirtschaftlichen Kosten und Nutzen nicht immer ohne weiteres erkennbar und auch nicht immer mit den privatwirtschaftlichen identisch.

Jede Volkswirtschaft verfügt über eine bestimmte und begrenzte Menge an Produktionsfaktoren (Arbeit, Wissen, Kapital, Grund und Boden). Sind diese Faktoren voll eingesetzt, dann führt jede Verlagerung von Produktionsfaktoren zu einer Minderung der Produktion (Nutzenentgang) in ihrer bisherigen Verwendung und in der zukünftigen Verwendung zu einer Erhöhung der Produktion (Nutzenzuwachs). Nutzenentgang und Nutzenzuwachs stellen die volkswirtschaftlichen Kosten und Nutzen dar. Können nichtbeschäftigte Faktoren in den Produktionsprozeß eingesetzt werden, dann entstehen keine volkswirtschaftlichen Kosten, wohl aber betriebswirtschaftliche.

Noch deutlicher wird der Unterschied zwischen privat- und volkswirtschaftlichen Investitionsrechnungen auf der Nutzenseite bei der Befriedigung spezifischer öffentlicher Bedürfnisse (innere und äußere Sicherheit, Bildung, Gesundheit usw.). Die Vorteile kommen hier allen Bürgern zugute, niemand ist jedoch bereit, individuell

den daraus gezogenen Nutzen in Geld aufzuwiegen, so daß sich kein Preis auf dem freien Markt bilden kann. In der fiskalischen Einnahme- und Ausgabenrechnung wird der Bürger allerdings indirekt über die Steuern für die Nutznießung herangezogen. Hier kommt es dann tatsächlich zu einem Marktversagen, weil kein privater Unternehmer bereit ist, in derartige Projekte zu investieren und weil der volkswirtschaftliche Nutzen sich privatwirtschaftlich nicht in monetäre Einheiten umsetzen läßt.

Das „Verursacherprinzip“ in der Diskussion um die Umweltverschmutzung soll einem anderen Fall des Marktversagens begegnen. Der private Investor hat bisher in seine Kalkulation nicht die Kosten für die Reinhaltung der Umwelt berücksichtigt. Die betriebswirtschaftlichen Kosten spiegeln hier also nicht die gesamtwirtschaftlichen Kosten wider. Wegen der externen Effekte (Luft- und Wasserverschmutzung usw.) können sich auf dem freien Markt keine volkswirtschaftlichen richtigen Preise bilden.

In allen Fällen des Marktversagens muß der Staat eingreifen. Damit dieses wirtschaftlich und sinnvoll geschieht, müssen alle Nutzen und Kosten erfaßt werden, unabhängig davon, wo sie entstehen und ob ihnen Zahlungen gegenüberstehen. Das ist die Aufgabe der Nutzen-Kosten-Untersuchungen.

Können bei diesen Untersuchungen die Kosten und Nutzen einer Maßnahme in Geld bewertet werden, dann spricht man von **Nutzen-Kosten-Analysen**. Ist dagegen eine Bewertung in Geld nicht möglich, dann ist eine Quantifizierung in nicht-monetären Einheiten nach einem besonderen Wertsystem vorzunehmen. Hier handelt es sich dann um **Kostenwirksamkeitsanalysen**. In beiden Fällen werden in der Regel weitere nicht quantifizierbare Vor- und Nachteile (Nutzen und Kosten) zu berücksichtigen sein, die durch eine qualitative Beschreibung erfaßt werden müssen.

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die Nutzen-Kosten-Analysen, da die hierfür notwendigen Daten eines Projekts oder einer Maßnahme noch am ehesten überschaubar sind.

2. Bewertung von Nutzen und Kosten

Da überwiegend Marktversagen die Ursache staatlich-ökonomischer Aktivität ist, stehen entweder gar keine Preise zur Verfügung, um den volkswirtschaftlichen Nutzen dieser Aktivität zu messen oder die erzielten Preise bzw. die verursachten Kosten spiegeln die Nutzenzugänge bzw. -entgänge nur unvollkommen wider. Es ist daher notwendig, dem Grundkonzept der Wirtschaftlichkeitsberechnungen folgend, als Ersatzpreise diejenigen Preise zu suchen, die der Nutznießer zahlen würde, wenn er zur Zahlung herangezogen werden könnte. Diese Aufgabe ist schwierig und oftmals nur unter gewagten Annahmen und Hypothesen lösbar. Bevor jedoch Preise ermittelt werden können, müssen die tatsächlichen Kosten und Nutzen nach **Art und Umfang** erfaßt werden. Hier sind die Schwierigkeiten und Probleme nicht minder groß, weil vor allem der Nutzenzuwachs nicht immer klar erkennbar ist.

Bei diesen Untersuchungen sind also zwei Schritte zu unterscheiden. Zunächst sind die Auswirkungen einer Maßnahme oder eines Projekts in tatsächlichen, physischen

Einheiten zu erfassen und dann ist der Maßstab oder der Preis zu suchen, um diese Einheiten zu bewerten. Für beide Probleme gibt es keine Rezepte, jedes Projekt ist anders gelagert und erfordert spezielle Überlegungen. Während auf der Kostenseite die einzelnen Posten oft sowohl nach Art und Umfang als auch nach dem Preis verhältnismäßig sicher erfaßt und bestimmt werden können, ist das auf der Nutzenseite nur selten der Fall. Für den Bau einer Umgehungsstraße sind beispielsweise die Baukosten einschließlich Grunderwerb und Entschädigung genau zu ermitteln und auf der volkswirtschaftlichen Kostenseite zu buchen. An Nutzenarten sind festzustellen: Zeitgewinn für den Kraftfahrer, kürzere und bessere Fahrwege, verringerte Unfallgefahr, gesunkener Lärmpegel und geringere Luftverschmutzung in der Ortschaft, evtl. zusätzliche Ansiedlung von Gewerbebetrieben usw. Ein voraussichtlich eintretender Rückgang des geschäftlichen Umsatzes in der Ortschaft wegen des wegfallenden Durchgangs- und Fremdenverkehrs ist zwar für die betroffene Geschäftswelt ein betriebswirtschaftlicher Nutzenentgang, er kann aber nicht den volkswirtschaftlichen Kosten zugeschlagen werden, weil die Bedürfnisse der Reisenden an einer anderen Stelle der Volkswirtschaft befriedigt werden.

Menge und Einheit der verschiedenen Arten müssen entweder statistisch ermittelt oder unmittelbar gemessen werden. Ist beides nicht möglich, bleibt nur eine Schätzung — ggfls. durch Vergleich mit ähnlichen, bereits durchgeführten Projekten — übrig.

Im Beispiel der Umgehungsstraße sind die zählbaren Einheiten bei der Zeitersparnis der Mehrertrag oder auch der Freizeitgewinn, bei kürzeren und besseren Fahrwegen sind es die geringeren Betriebskosten der Kfz, bei der verminderten Unfallgefahr die verhinderten Sachschäden, Unfalltoten und -verletzten und bei der zusätzlichen Gewerbeansiedlung die Schaffung neuer oder höherwertiger Arbeitsplätze.

Schwieriger ist es, die Einheit bei der geringeren Umweltbeeinträchtigung zu bestimmen. Der Nutzen zeigt sich in der Verbesserung des individuellen Wohlbefindens, der nur mittelbar gemessen werden kann, z. B. an der gestiegenen Wertschätzung der Anliegerwohnungen in der Nähe der alten Ortsdurchfahrt.

Die Bewertung der Vorteile (Nutzen) ist in unserem Beispiel bei einigen Fällen recht gut und sicher möglich. Das gilt für die durchschnittliche Produktivität eines Beschäftigten (Arbeitsentgelt), womit der durch den Zeitgewinn hervorgerufene Mehrertrag erfaßt würde, als auch für die Betriebskosten eines Kfz. Selbst der Preis für einen Unfallverletzten läßt sich statistisch aus dem Produktionsausfall während der Erkrankung und den Aufwendungen für die Wiederherstellung der Gesundheit ermitteln. Die Schaffung neuer oder höherwertiger Arbeitsplätze bewirkt eine Steigerung des Nettosozialprodukts, so daß der durch die zusätzliche Gewerbeansiedlung hervorgerufene Nutzen meßbar wird.

Schwierigkeiten bereitet jedoch schon die Bewertung einer gewonnenen Freizeitstunde, die man daher vereinfacht oft mit dem entgangenen Arbeitsentgelt gleichsetzt. Über den Wert verhinderter Todesfälle oder des verbesserten individuellen Wohlbefindens gibt es dagegen kaum überzeugende Aussagen. Solange sich das individuelle Wohlbefinden in der Wertschätzung einer Wohngegend widerspiegelt, wie im Beispiel der Umgehungsstraße, wird ein Vergleich der Mieten oder Grundstückspreise an der verkehrsreichen Ortsdurchfahrt mit denen an ruhigeren Nebenstraßen einen brauchbaren Anhalt geben.

Die staatliche ökonomische Aktivität erzeugt in ihrem weiten Wirkungsbereich eine Vielzahl von Nutzen, deren Erfassung und Bewertung nicht ganz leicht sein wird. Die Fragen nach dem volkswirtschaftlichen Wert einer Hochschulbildung, einer Reihen-Röntgen-Untersuchung, eines verhinderten Verbrechens, eines Erholungsparks usw. sind nicht ohne weiteres zu beantworten. Es würde hier zu weit führen, auf die Problematik der Erfassung und Bewertung von Kosten und Nutzen näher einzugehen. Ich darf auf eine Veröffentlichung (2) im „Der Deutsche Städtetag“ verweisen, in der ein Katalog von Methoden zur Erfassung und Bewertung der Nutzen zusammengestellt ist, die an Hand von Beispielen erläutert sind. Die oben angedeuteten Fragen sollen zeigen, wie vielschichtig das Problem ist. Sie zeigen aber auch, wie unsicher die vorhandenen Ausgangsdaten sind, mit denen die Berechnungen in der Nutzen-Kosten-Analyse durchgeführt werden müssen.

Das Ergebnis einer volkswirtschaftlichen Investitionsrechnung ist daher vom mathematischen Standpunkt sicherlich äußerst fragwürdig, zumal solche auf die Zukunft ausgerichteten Untersuchungen und Berechnungen auch noch Prognoseprobleme enthalten. Das absolute Ergebnis einer solchen Berechnung ist jedoch gar nicht so sehr von Bedeutung, da die Kosten-Nutzen-Analysen bei mehreren Alternativmöglichkeiten nur Entscheidungshilfe bieten soll. Kosten-Nutzen-Untersuchungen sind daher kaum geeignet, die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung zu messen, wohl aber geeignet, die Effektivität zu erhöhen. Auch betriebswirtschaftliche Investitionsrechnungen enthalten unsichere Faktoren und Prognosefehler, trotzdem sind sie für Unternehmen der freien Wirtschaft unerlässlich. Ein Verzicht sowohl auf betriebs- als auch volkswirtschaftliche Investitionsrechnungen „entspräche dem Verhalten eines Autofahrers, der sich bei Nebel auch noch die Augen verbindet“. (1)

3. Modellfall

An einem stark generalisierten Beispiel sollen die Grundsätze der Nutzen-Kosten-Analyse gezeigt werden.

Der erste Abschnitt im Sanierungsgebiet der Innenstadt von Osnabrück umfaßt eine Fläche von 14 ha. In diesem Gebiet wohnen z. Z. rund 1000 Menschen, nach der Sanierung wird die Zahl der Einwohner ca. 2100 betragen. Die Zahl der in diesem Gebiet Beschäftigten beträgt z. Z. etwa 3200 und nach der Sanierung 3700.

Die Kosten für die vorgesehene Sanierung werden wie folgt veranschlagt:

Gebäudeentschädigung und Grunderwerb für Gemeinbedarf	25 000 000,— DM
Entschädigung für Vermögensnachteile und sonstige Nebenkosten	7 000 000,— DM
Erschließung	13 000 000,— DM
Sozialplan (kapitalisiert)	10 000 000,— DM
	<hr/>
	55 000 000,— DM

In diesen Kosten sind nicht die Aufwendungen für Neubauten und Modernisierung der verbleibenden Altbauten enthalten. Es wird unterstellt, daß diese Maßnahmen

auf privatwirtschaftlicher Basis profitabel durchgeführt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen (kostendeckende, volkswirtschaftlich richtige Preise, vollbeschäftigte Produktionsfaktoren, keine monopolistischen Strukturen) gilt, daß ein privatwirtschaftlich profitables Projekt auch volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist, so daß im vorliegenden Fall dieser Teil der Sanierung für eine Kosten-Nutzen-Analyse uninteressant ist.

Welche volkswirtschaftlichen Nutzenzugänge sind nach der Sanierung zu erwarten?

1. Ein Teil der neuen Einwohner war bereits vorher im Sanierungsgebiet beschäftigt. Sie gewinnen durch kürzere Wege zwischen Arbeitsplatz und Wohnung eine Zeitersparnis.
2. Durch bessere Verkehrsbedingungen (breitere Straßen, mehr Parkraum) werden für viele Menschen, die von außen in das Sanierungsgebiet einfließen (Arbeiten, Einkaufen, Zulieferung, Durchfahrt usw.) weitere Zeitersparnisse eintreten.
3. Durch Auflockerung und Neubebauung werden die Wohnverhältnisse verbessert, das Sanierungsgebiet wird attraktiver. Grundstückspreise und Mieten werden steigen. (Der durch eine evtl. erhöhte bauliche Ausnutzung der Grundstücke bedingte Anteil am Preisanstieg muß außer acht bleiben, da dieser Anteil nicht sanierungsbedingt ist. Auch die durch Neubau und Modernisierung bedingten höheren Mieten bleiben unberücksichtigt, da auch die Investitionskosten auf der Kostenseite nicht angesetzt wurden.)
4. Durch 500 neue Arbeitsplätze wird das Nettosozialprodukt steigen, soweit die dort einzusetzenden Produktionskräfte nicht an anderer gleichwertiger Stelle der Volkswirtschaft entzogen werden.
5. Für die im Sanierungsgebiet vorhandenen und einzurichtenden Geschäfte wird sich zwar eine Umsatzsteigerung einstellen, die aber volkswirtschaftlich keinen Nutzenzuwachs darstellt, solange es sich nicht um eine echte Konsumsteigerung handelt. Durch ein attraktives Einkaufszentrum mit Fußgängerzonen, Parkmöglichkeiten und exklusiven Geschäften werden aber Konsumbedürfnisse am Ort befriedigt, für die bislang Einkaufsfahrten in die Nachbarorte Münster und Bielefeld unternommen wurden. Nur diese evtl. eingesparten Fahrkosten und Zeiten sind für die volkswirtschaftliche Nutzenseite relevant.
6. Durch die Sanierung wird eine zu erwartende Verslumung des Gebietes vermieden. Dieser wahrscheinlich größte Posten auf der Nutzenseite ist am schwierigsten zu quantifizieren. Wir beschränken uns deshalb hier auf eine qualitative Beschreibung. Eine Sanierung wird die Folgen eines Slums verhindern: Asozialisierung, Anstieg der Kriminalität, Gesundheitsgefährdung, Rückgang des Bildungsniveaus und der Produktivität.

Nachdem dieser Katalog des Nutzenzuwachses zusammengestellt ist, erfolgt in einem zweiten Schritt die monetäre Bewertung.

- Zu 1: Etwa 10 % der im Sanierungsgebiet Beschäftigten (350 Personen) werden durch Zuzug oder Arbeitsplatzwechsel wegen der kürzeren Wege täglich einen Zeitgewinn von 45 Minuten erzielen. Für 200 Arbeitstage im Jahr

sind das gut 50 000 gewonnene Freizeitstunden, die mit dem Durchschnittseinkommen von 10,— DM/Std. bewertet werden sollen.	
Posten 1 erbringt somit jährlich einen Nutzenzuwachs von rd.	500 000,— DM
Zu 2: Täglich frequentieren durchschnittlich 1000 Menschen das Sanierungsgebiet, die im Schnitt einen Zeitgewinn von 15 Minuten erreichen, das sind ebenfalls 50 000 Freizeitstunden pro Jahr. Bei gleicher Bewertung ergibt dieser Posten wieder einen Nutzenzuwachs von	500 000,— DM
Zu 3: Die höhere Wertschätzung nach der Sanierung wird sich mit etwa 10 % in der Miete niederschlagen. Die Durchschnittsmiete wird 80,— DM/qm im Jahr betragen. Bei einer Gesamtgeschosßfläche von 40 000 qm beträgt somit der Nutzenzuwachs jährlich	320 000,— DM
Zu 4: Die 500 neuen Arbeitsplätze werden zu 70 %, das sind 350 Plätze, von Hausfrauen besetzt werden, die mit ihrer Hausarbeit bisher nur zu 50 % ausgelastet waren. Diese Arbeit muß während der Berufstätigkeit durch Opferung der Freizeit erledigt werden, so daß insoweit kein volkswirtschaftlicher Nutzen entsteht. Nur die in ihrer bisherigen Tätigkeit nicht ausgenutzten 50 % ihres Produktivitätsvermögens bringen einen volkswirtschaftlichen Gewinn. Bei 2000 Arbeitsstunden im Jahr und einem Stundenlohn von 8,— DM beträgt die Lohnsumme für 350 Hausfrauen 5,6 Mill. DM, 50 % davon sind als volkswirtschaftlicher Nutzenzuwachs anzusehen, d. s.	2 800 000,— DM
Die übrigen 30 % der Arbeitsplätze werden von Kräften besetzt, die zwar an anderen Stellen der Volkswirtschaft entzogen werden, aber am neuen Arbeitsplatz höherwertige Leistungen erbringen, die jährlich mit 4000,— DM pro Arbeitsplatz veranschlagt werden, das sind 150 x 4000 =	600 000,— DM
Zu 5: Es wird geschätzt, daß durch ein attraktives Einkaufszentrum jährlich 5000 Einkaufsfahrten in die benachbarten Großstädte unterbleiben. Der Gewinn an Zeit und Fahrkosten wird mit 50,— DM pro Fahrt veranschlagt. Der gesamtwirtschaftliche Nutzen beträgt somit	250 000,— DM
Da der Nutzen der Slumvermeidung nur qualitativ beschrieben werden soll, erhält man einen monetär meßbaren Nutzenzuwachs jährlich von insgesamt	<hr/> 4 970 000,— DM

In der Endphase einer Nutzen-Kosten-Analyse sind Kosten und Nutzen gegenüberzustellen und — wie bereits erwähnt — zu vergleichen, um festzustellen, ob

sich eine Investition nach Ablauf der Lebensdauer eines Projekts gelohnt hat. Man kann den Vergleich auch auf den Beginn der Investition abstellen, dann müssen die aufzubringenden Kosten dem Barwert des jährlichen Nettozuwachses gegenübergestellt werden. Das hat den Vorteil, daß fehlerhafte Zukunftsprognosen nicht so sehr ins Gewicht fallen.

Wenn K = Kosten, N = jährlicher Nutzenzuwachs, n = Lebensdauer des Projekts und i der Zinssatz bedeuten, dann ist eine Investition rentabel, wenn

$$K < \frac{N}{(1+i)^n} \cdot \frac{(1+i)^n - 1}{i} \quad (\text{Formel für den Barwert einer Rente})$$

Da der „richtige“ Marktzinssatz i problematisch ist, ermittelt man einen volkswirtschaftlichen internen Zinsfuß r , indem man die Differenz zwischen Kosten und abdiskontierten Nutzen gleich 0 setzt.

$$\frac{N [(1+r)^n - 1]}{(1+r)^n \cdot r} - K = 0$$

Liegt r dann erheblich über den üblichen Zinssätzen des Kapitalmarktes, dann ist das Projekt volkswirtschaftlich lohnend.

Unterstellen wir für unser Beispiel der Sanierung eine Lebensdauer von 50 Jahren, dann beträgt die Rentabilität etwa 9 %. Ohne die nur qualitativ angegebenen Nutzen, die die Verhinderung eines Slums mit sich bringen, müßte man das Sanierungsprojekt aus gesamtwirtschaftlicher Sicht in Frage stellen, weil eine 9 %ige Rentabilität zu unsicher ist.

-
- (1) Apel u. a.: Volkswirtschaftliche Investitionsrechnungen — Kosten-Nutzen-Analysen (I). In: Der Städtetag 1972, S. 128.
- (2) Arnold/Plath: Erfassung und Bewertung von Nutzen und Kosten in volkswirtschaftlichen Investitionsrechnungen. In: Der Städtetag 1972, S. 245.
- (3) Eggeling: Die Nutzen-Kosten-Analyse — Theoretische Grundlagen und praktische Anwendbarkeit —. Diss. Göttingen 1969.

Buchbesprechungen

Rattel/Göttlinger/Kobes/Miller: Rahmen-Soll-Konzept Grundstücksdatenbank, Arbeitspapiere Rechtsinformatik Heft 5, J. Schweitzer Verlag, Berlin 1971, XX/274 Seiten, kartoniert, Preis DM 78,—.

Im Jahre 1971 legte die vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz eingesetzte Arbeitsgruppe Grundbuchdatenbank ein „Rahmen-Soll-Konzept für die Automatisierung des Grundbuchwesens und den Aufbau einer Grundstücksdatenbank“ vor, das nun durch den J. Schweitzer Verlag unter dem Titel „Rahmen-Soll-Konzept Grundstücksdatenbank“ einer breiteren Öffentlichkeit vorgestellt und zugänglich gemacht wird.

Die Probleme, die sich aus der Umstellung der Grundbuchführung auf eine Bearbeitung mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) ergeben, werden herausgearbeitet und eingehend beschrieben. Insbesondere werden Rechts- und Organisationsprobleme, Fragen der Normierung und Verschlüsselung der Grundbucheintragen, der Datenerfassung und Datenfernverarbeitung sowie der Kostenberechnung in Grundbuchsachen und der Archivierung der Eintragungsunterlagen untersucht.

Für die Umstellung der Grundbuchinhalte und der Bearbeitung auf die EDV werden teilweise sehr detaillierte Lösungsvorschläge unterbreitet, wobei auch Alternativlösungen — als Grundlage für weitere Feinalysen — angeboten und die personellen und wirtschaftlichen Aspekte aufgezeigt werden.

Im Hinblick auf den Aufbau einer Grundstücksdatenbank, in der die Rechtsangaben des Grundbuches einen wesentlichen Bestandteil bilden, werden die Beziehungen des Grundbuches zu flächen- und grundstücksbezogenen Daten anderer Verwaltungen aufgezeigt. Von besonderem Interesse für den Vermessungsingenieur dürften die Vorstellungen und Vorschläge zu einer Integration der Datenbestände des Liegenschaftskatasters und des Grundbuches in einer Grundstücksdatenbank und zu dem Datenaustausch mit der Flurbereinigung sein.

Einige der vorgeschlagenen Lösungen — in die auch die Vorstellungen der Vermessungs- und Katasterverwaltungen der Länder eingegangen sind — sind maßgebend für die weiteren Untersuchungen auch anderer an dem Projekt Grundstücksdatenbank arbeitenden Stellen:

Grundbuch im Rechtssinn soll das EDV-System sein,
Datenerfassung durch den Rechtspfleger,
Aufbau eines einheitlichen Belastungsverzeichnisses,
Grundbuchführung durch Datenfernverarbeitung,
Identität von Gemarkung und Grundbuchbezirk,
Integration von Grundbuch und Liegenschaftskataster.

Dagegen lassen sich andere Lösungsvorschläge, wie z. B. die generelle Einführung des Realfoliums, anscheinend nicht verwirklichen; besonders bedauerlich, da man damit auch von der vorgeschlagenen Identität von „Grundstück“ und „Flurstück“ und der Schaffung einer neuen Grundstücksdefinition wieder abgerückt ist.

Unbestrittenes Verdienst bleibt, daß mit diesem Werk erstmals in der Bundesrepublik ein umfassendes Denkmodell für die Automatisierung der Grundbuchführung vorgelegt wurde. Man hätte der Veröffentlichung nur einen zutreffenderen Titel gewünscht, da „Verwirrung zu befürchten“ ist. Der Begriff „Grundstücksdatenbank“ wird allgemein umfassender interpretiert, als ihn die vorliegende Arbeit auslegt.

Für den interessierten Vermessungsingenieur ist das Werk eine wertvolle Information über die Integration von Grundbuch und Liegenschaftskataster im Rahmen der zu schaffenden Grundstücksdatenbank.

J. Schlehuber

Meikel/Imhof/Riedel: „Grundbuchrecht — Kommentar zur Grundbuchordnung“, Band III, 5. Lieferung, Anhang, 6. neubearbeitete Auflage, S. 3377—3569, Großoktav. J. Schweitzer Verlag Berlin, 1970, br., DM 52,—.

Der im Heft 4/1971 besprochenen vierten Lieferung des Bandes III, mit der in Form eines Anhangs der Abdruck der wichtigsten mit der Grundbuchordnung zusammenhängenden Bestimmungen begonnen wurde, folgen nun in der fünften Lieferung die wichtigsten Bestimmungen über die Verbindung mit dem Liegenschaftskataster. Bei der Auswahl der Vorschriften, die für das Grundbuch und das Liegenschaftskataster gleichermaßen von Bedeutung sind, haben kompetente Fachleute des Vermessungs- und Katasterwesens mitgewirkt. Freilich ist die Materie Liegenschaftskataster z. Z. so stark im Umbruch begriffen, daß hier noch kein geschlossener Überblick geboten werden kann. Der Stand des Jahres 1970 ist jetzt schon nicht unwesentlich überholt.

So ist inzwischen die für Niedersachsen abgedruckte AVJN vom 16. 1. 1954 aufgehoben und der abgedruckte RdErl. MI vom 17. 1. 1967 durch den RdErl. MI v. 28. 12. 1971 geändert worden. Außer diesen beiden Vorschriften wurde für den niedersächsischen Bereich nur noch das Vermessungs- und Katastergesetz abgedruckt. Bei einigen Ländern wurde auf den Abdruck s. Z. maßgebender Bestimmungen überhaupt verzichtet, da vorauszusehen war, daß das geltende Landesrecht in Kürze überholt sein wird. Die Auswahl der Vorschriften ist ganz auf die Belange des Grundbuchs abgestellt und aus der Sicht des Liegenschaftskatasters in erster Linie für den von größerem Interesse, der einen Überblick über die Grenzen seines Landes hinaus, freilich nur in großen Zügen, gewinnen möchte. Dabei zeigt sich, daß die umfangreiche Arbeit der einzelnen Länderregierungen und -parlamente in der Sache wenig unterschiedliche Vermessungs- und Katastergesetze erbracht haben, von den daraus resultierenden Verwaltungsvorschriften ganz zu schweigen. Wenn im ersten Band einem einheitlichen „Bundeskataster“ das Wort geredet wurde, so mag man in diesem Teil des Anhangs immerhin den Beweis erfolgreicher föderalistischer Zusammenarbeit erkennen.

Kaspereit

Imhof, Eduard: Thematische Kartographie; Lehrbuch der Allgemeinen Geographie, Band X. 360 S., 153 Abb., 6 Tafeln; Verlag W. de Gruyter & Co., Berlin 1972, Lw, DM 68,—.

Im 10. Band des von Erich Obst und Josef Schmithüsen herausgegebenen Lehrbuchs der Allgemeinen Geographie behandelt Eduard Imhof das große und aktuelle Gebiet der thematischen Kartographie. Das Buch ist in sieben Teile gegliedert, die Vorspiel (21 S.), allgemeine graphische Elemente (29 S.), kartographische Ausdrucksformen (45 S.), Gefüge thematischer Karten (109 S.), weitere Inhalts- und Gestaltungsfragen (49 S.), Herstellungstechnik (35 S.) sowie Kartenverwandtes, Kartenthemen, Atlanten (33 S.) überschrieben sind; es wird durch ein umfangreiches Schrifttumsverzeichnis mit fast 650 Titeln abgerundet.

Den Kern des Werkes bildet eine systematische Gruppierung der thematischen Karten nach graphisch-formalen Gefügen wie Punktstreuungen, Dichtemosaiken, Kontinua usw., vergleichbar mit dem Aufbau der Sprache. Aus dieser neuen Gefügel lehre baut Imhof eine überschaubare und praktisch nützliche Formenlehre auf. Während aber die bisher vorliegenden Veröffentlichungen zum gleichen Thema, insbesondere die Werke von Arnberger und Witt, vor allem die wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Seiten beleuchten, zielt Imhof auf ein echtes „Lehr“-Buch für Kartenmacher aller Sparten ab, um „die Zusammenarbeit von Thema-kenner, Kartenkünstler und Repro-Fachmann zu erleichtern“. Es ist selbstverständlich, daß er das Graphische stärker herausarbeitet als andere Autoren, denn bei ihm müssen bekanntlich Wissenschaft und Kunst Hand in Hand gehen, wenn aussagekräftige und zugleich ansprechende Karten geschaffen werden sollen. Daher stellt er dem speziellen Thema allgemein gültige graphische Gesetze voran, die — wie die Ausführungen über Farbharmonien und farbige Kompositionen — bis in den Bereich der Malerei vorstoßen. Der Abschnitt Herstellungstechnik bietet eine gedrängte Übersicht über die modernen kartentechnischen Möglichkeiten unter bemerkenswert weitreichender Berücksichtigung der elektronischen Datenverarbeitung, wenn auch der Kartenkünstler seine Skepsis gegenüber den Automationsgläubigen nicht verbirgt.

Der Text wird durch eine Fülle von Abbildungen, die durchweg eigens für dieses Buch entworfen wurden, sowie einige mehrfarbige Beispiele ergänzt. Sie ermöglichen es dem Autor, gute Lösungen zu zeigen und solche, die „zu dem Übelsten gehören, was kartographische und statistische Graphik je versündigt haben“. Seine teilweise recht drastische Sprache („Sündenfälle der Kartographie“, „Götzenglauben und Teufelsfurcht“, „sprachliches Tohuwabohu“) demonstriert anschaulich, mit welchem Engagement einer der angesehensten Kartographen der Gegenwart hier zu Werke ging. Sein Ziel, eine Marktlücke zu schließen, hat er voll erreicht. Der „neue Imhof“ kann allen Disziplinen, denen die Kartographie heute unentbehrlich ist, insbesondere aber den Kartographen selbst, wärmstens empfohlen werden.

Dr. Grothenn

Personalnachrichten

(auch zur Laufendhaltung der Personalliste bestimmt)

Beamte des höheren Dienstes

I. Ernannt:

zum Abteilungsdirektor

LtdVmDir. Dr. Wendt, LVwA - LVm - 12. 7.72

zu MinR.

VmDir. Dr. Alves, MI - 55 (Verm) 21. 4.72

" Schlehuber, MI - 55 (Verm) 30. 6.72

RegDir. Hölper, MI - 55 (Verm) 28. 7.72

zu LtdVmDir.

VmDir. Nause, RP Lüneburg 30. 6.72

" Dr. Kost, LVwA - LVm - B 4 12. 7.72

" Prof. Dr. Engelbert, RP Hannover 12. 7.72

" Dr. Kampfberbeck, KatA Osnabrück 14. 7.72

" Datan, KatA Göttingen 31. 7.72

" Dr. Gerardy, KatA Hannover 28. 7.72

" Risius, RP Osnabrück 8. 9.72

zu VmDir.

VmOR. Frenkler, KatA Wolfsburg 11. 6.71

" Löwe, KatA Delmenhorst 1. 7.72

" Baumgart, RP Hannover 12. 7.72

" Hane, LVwA - LVm - B 2 12. 7.72

" Dautert, KatA Lingen 14. 7.72

" Dr. Gerigk, LVwA - LVm - B 3 14. 7.72

" Schumacher, KatA Aurich 19. 7.72

" Dr. Machens, KatA Hildesheim 31. 7.72

" Baasen, KatA Osterholz-Scharmbeck 31. 7.72

" Herms, RP Aurich 31. 10.72

" Dr. Knoop, LVwA - LVm - B 8 20. 12.72

zu VmOR.

VmR. Matern, KatA Wilhelmshaven 1. 6.72

" Möllering, RP Hildesheim 16. 6.72

" Blömer, RP Lüneburg 21. 6.72

" Dr. Bauer, LVwA - LVm - B 6 29. 6.72

" von Daack, LVwA - LVm - B 3 (z. Z. abgeordnet zum MI) 29. 6.72

" Dr. Lucht, KatA Neustadt 29. 6.72

" Nowak, LVwA - LVm - B 8 1. 8.72

" Grams, LVwA - LVm - B 7 17. 10.72

zu VmR.

VmAss. Seiffert, Wilfried, LVwA - LVm - B 8 9. 4.72

" Möller, Uwe, KatA Wilhelmshaven 9. 4.72

" Dr. Ahrens, LVwA - LVm - B 1 11. 4.72

" Bednarzik, KatA Osterholz-Scharmbeck 12. 4.72

" Gomille, RP Stade 28. 4.72

" Meyer, Armin, LVwA - LVm - B 8 1. 9.72

" Röser, KatA Winsen 18. 10.72

" Dr. Tegeler, KatA Celle 25. 10.72

VmAss.	Girndt,	KatA	Burgdorf	27. 10. 72
"	Engelke,	"	Northeim	3. 11. 72
"	Eberhard,	"	Leer	28. 11. 72
"	Bonorden,	"	Osterode	1. 12. 72
"	Bölke,	"	Osnabrück	21. 12. 72

zu VmAss. (Einstellung)

AssVmD.	Koch,	KatA	Salzgitter	17. 4. 72
"	Steinhauer,	"	Verden	15. 5. 72
"	Girndt,	"	Burgdorf	16. 5. 72
"	Bonorden,	"	Osterode	1. 6. 72
"	Meyer, Armin,	LVwA - LVm - B 8		11. 7. 72
"	Dr. Tegeler,	KatA	Celle	1. 8. 72
"	Ziegenbein,	"	Nienburg	1. 8. 72
"	Köhler, Bernd,	"	Meppen	7. 8. 72
"	Brörken,	"	Northeim	1. 9. 72
"	Heineke,	LVwA - LVm - B 1		1. 10. 72
"	Lichtner,	KatA	Hannover	2. 10. 72
"	Konrad,	"	Lüchow	1. 11. 72
"	Schmidt, Kl.-J.,	"	Göttingen	1. 12. 72

II. Übertragung eines Amtes der Bes.-Gr. A 14
mit einer Stellenzulage nach Fußnote 1 LBesO:

VmOR.	Niehaus,	KatA	Norden	1. 10. 70
"	Thonemann,	KatA	Cloppenburg	1. 1. 72
"	Reckfuß,	KatA	Hann. Münden	1. 4. 72
"	Dr. Bauer,	LVwA - LVm - B 6		1. 6. 72

III. Versetzt:

VmAss.	Gomille vom KatA Burgdorf zu dem RP Stade	1. 4. 72
"	Meyer, Heino vom KatA Salzgitter an das KatA Oldenburg	1. 4. 72
VmOR.	Dr. Gerigk vom KatA Hannover an das LVwA - LVm - B 3	1. 6. 72
"	Marten vom RP Stade an das KatA Wilhelmshaven	1. 6. 72
VmR.	Steinmetz vom KatA Osterode an das LVwA - LVm - B 3	1. 6. 72
"	Weiß, Heinrich vom LVwA - LVm - an das KatA Hannover	1. 6. 72
"	Blom vom KatA Celle zu dem VP Oldenburg	1. 7. 72
VmDir.	Kuthe vom RP Aurich zu dem RP Lüneburg	1. 8. 72
VmOR.	Herms vom VP Oldenburg zu dem RP Stade	1. 8. 72
"	Baumgarte vom KatA Nienburg an das KatA Emden	1. 8. 72
VmAss.	Steinhauer vom KatA Verden an das LVwA - LVm - B 8	1. 10. 72
"	Köhler vom KatA Meppen an das KatA Wolfsburg	1. 10. 72
"	Brörken vom KatA Northeim an das KatA Helmstedt	1. 10. 72
"	Langenberg vom KatA Göttingen an das KatA Northeim	1. 10. 72
VmR.	Engelke vom KatA Northeim an das KatA Göttingen	1. 12. 72
VmOR.	Meyer, Heinz vom KatA Sulingen an das KatA Syke	1. 1. 73
"	Nowak vom LVwA - LVm - an das KatA Nienburg	1. 1. 73

IV. Beauftragt:

der Leiter des KatA Cloppenburg VmOR. Thonemann zugleich mit der Leitung des KatA Friesoythe	1. 5. 72
der Leiter des KatA Meppen VmDir. Nolte zugleich mit der Leitung des KatA Sögel	1. 6. 72

mit der Leitung des KatA Wilhelmshaven VmOR. Matern	1. 7. 72
der Leiter des KatA Fallingbostal VmOR. Patzschke zugleich mit der Leitung des KatA Soltau	1. 7. 72
mit der Leitung des KatA Emden VmOR. Baumgarte	3. 7. 72
der Leiter des KatA Lüchow VmOR. Horstmann zugleich mit der Leitung des KatA Uelzen	1. 8. 72
mit der Leitung des KatA Göttingen VmOR. Janssen	1. 12. 72
mit der Leitung des KatA Syke VmOR. Meyer, Heinz	1. 1. 73
mit der Leitung der KatA Nienburg und Sulingen VmOR. Nowak	1. 1. 73

V. Bestimmt:

VmDir Kuthe zum Hauptdezernenten des Dezernats 208 (Vermessungs- und Katasterangelegenheiten) beim RP Lüneburg	1. 8. 72
VmOR. Herms zum Hauptdezernenten des Dezernats 208 (Vermessungs- und Katasterangelegenheiten) beim RP Aurich . . .	1. 8. 72

VI. Abgeordnet:

VmOR. Helke vom KatA Osnabrück an das KatA Bersenbrück	1. 4. 71
VmR. von Daack vom LVwA - LVm - B 3 an das MI - 55 (Verm)	1. 8. 71
VmOR. Schulte vom KatA Verden an das MI - 55 (Verm)	15. 5. 72

VII. In den Ruhestand getreten (§ 51 NBG):

VmOR. Fröhle, KatA Friesoythe	1. 5. 72
" Grumbach, " Sögel	1. 6. 72
" Würfel, " Cuxhaven	1. 6. 72
LtdVmDir. Nause, RP Lüneburg	1. 7. 72
VmOR. Dr. Hennings, KatA Soltau	1. 7. 72
" Oesterley, " Uelzen	1. 8. 72
LtdVmDir. Dr. Kost, LVwA - LVm - B 4	1. 12. 72
" Datan, KatA Göttingen	1. 12. 72
VmDir. Korte, " Nienburg	1. 1. 73
VmOR. Reckefuß, " Hann. Münden	1. 3. 73

VIII. In den Ruhestand versetzt (§ 54 NBG):

VmOR. Johansen, KatA Leer	1. 9. 72
-------------------------------------	----------

IX. In den Ruhestand versetzt (§ 57 NBG):

VmDir. Elstner, LVwA - LVm - B 2	1. 9. 72
" Thies, KatA Syke	1. 12. 72

X. Entlassen:

VmAss. Meyer, Udo, RP Stade	1. 11. 71
---------------------------------------	-----------

XI. Verstorben:

VmOR. Hick, KatA Lüneburg	12. 10. 72
-------------------------------------	------------

Beamte des gehobenen Dienstes

I. Ernannnt:

zu Oberamtsräten

Amtsrat	Köhnemann,	MI - 55 (Verm)	16.	6.72
VmOA.	Borchert,	RP Hildesheim	16.	6.72
"	Schönherr,	LVwA - LVm - B 8	20.	6.72
"	Wehebrink,	KatA Hannover	21.	6.72
"	Seifert,	RP Hannover	27.	6.72
"	Neike,	RP Aurich	29.	6.72

zum Amtsrat

KartA.	Klitz,	MI - 55 (Verm)	13.	6.72
--------	--------	----------------	-----	------

zu VmOA.

VmA.	Neuse,	RP Hildesheim	19.	6.72
"	Rehling,	LVwA - LVm - B 3	20.	6.72
"	Nölle,	" " B 2	20.	6.72
"	Renzi,	" " B 3	20.	6.72
"	Hemmie,	KatA Meppen	21.	6.72
"	Koppe,	" Rinteln	22.	6.72
"	Lichtenberg,	" Northeim	22.	6.72
"	Nagel,	RP Hannover	27.	6.72
"	Gronau,	KatA Osterholz-Scharmbeck	28.	6.72
"	Drees,	" Aurich	28.	6.72
"	Schüürink,	RP Osnabrück	28.	6.72
"	Marten,	KatA Celle	29.	6.72
"	Mehlhase,	" Wolfsburg	29.	6.72
"	Scholz, Erich	" Delmenhorst	30.	6.72
"	Hollander,	" Cloppenburg	30.	6.72
"	Widmaier,	" Wesermünde	24.	7.72
"	Gätke,	VP Oldenburg	31.	7.72
"	Wessler,	KatA Goslar	1.	8.72
"	Hartung,	LVwA - LVm - B 7	1.	8.72
"	Weiß, Johannes,	" " B 1	2.	8.72
"	Geißler,	KatA Celle	1.	10.72

zum KartOA.

KartA.	Lent,	LVwA - LVm - B 4	20.	6.72
--------	-------	------------------	-----	------

zu VmA.

VmOlnsp.	Wagener,	KatA Bückeberg	20.	4.72
"	Beenen,	" Meppen	1.	6.72
"	Hartmann,	" Oldenburg	12.	6.72
"	Wendt, Kurt,	" Hannover	20.	6.72
"	Horst,	LVwA - LVm - B 2	20.	6.72
"	Fischer,	" " B 3	20.	6.72
"	Griß,	" " B 3	20.	6.72
"	Grott,	" " B 1	20.	6.72
"	Hubensack,	" " B 7	20.	6.72
"	Schilling,	" " B 8	20.	6.72
"	Mense,	KatA Osnabrück	21.	6.72
"	Müller, Heinz,	" Braunschweig	21.	6.72
"	Bornhorn,	" Neustadt/Rbge.	22.	6.72
"	Zimmermann,	" Osterode	22.	6.72
"	Drücker,	" Gandersheim	22.	6.72
"	Schmitz,	" Papenburg	23.	6.72
"	Kirchhoff,	" Holzminden	23.	6.72

VmOlnsp.	Rettig,	RP	Stade	23.	6. 72
"	Frömberg,	KatA	Syke	26.	6. 72
"	Nagott,	"	Goslar	27.	6. 72
"	Stohrer,	RP	Hannover	27.	6. 72
"	Sprenger,	KatA	Hannover	27.	6. 72
"	Schmidt, Theodor,	RP	Bremervörde	28.	6. 72
"	Bäumker,	"	Osnabrück	28.	6. 72
"	Onken,	KatA	Wittmund	28.	6. 72
"	Specht,	RP	Emden	28.	6. 72
"	Heilemann,	RP	Aurich	29.	6. 72
"	Döhling,	KatA	Wesermünde	29.	6. 72
"	Stehnkens,	"	Rotenburg	29.	6. 72
"	Schulz, Werner,	"	Uelzen	30.	6. 72
"	Vogel,	"	Vechta	30.	6. 72
"	Douwes,	"	Oldenburg	1.	7. 72
"	Klöver,	"	Oldenburg	1.	7. 72
"	Kriesten,	"	Osnabrück	3.	7. 72
"	de Vries,	"	Norden	3.	7. 72
"	Maschke,	"	Gifhorn	31.	7. 72
"	Ehle,	"	Gifhorn	1.	8. 72
"	Möhl,	"	Wittmund	13.	10. 72
"	Landau,	"	Celle	31.	10. 72
"	Kirk,	"	Alfeld	23.	11. 72

zu KartA.

KartOlnsp.	Reinecke,	LVwA - LVm - B 4	20.	6. 72
"	Haberkorn,	VP	Oldenburg	28.	6. 72

zu VmOlnsp.

VmInsp.	Miersch,	LVwA - LVm - B 1	1.	4. 72
"	Maack,	KatA	Winsen	21.	4. 72
"	Bosse, Christian,	"	Wolfenbüttel	28.	4. 72
"	Heilgermann,	LVwA - LVm - B 8	16.	5. 72
"	Fricke,	KatA	Osterholz-Scharmbeck	29.	5. 72
"	Hogrefe,	RP	Hannover	30.	6. 72
"	Stechel,	KatA	Wolfsburg	31.	7. 72
"	Fährmann,	"	Burgdorf	1.	9. 72
"	Ewert,	"	Wolfsburg	1.	9. 72
"	Wallis,	"	Lingen	1.	9. 72
"	Hartwig,	"	Leer	1.	10. 72
"	Tholema,	"	Emden	1.	10. 72
"	Klaassen,	"	Emden	1.	10. 72
"	Beneke,	"	Delmenhorst	7.	10. 72
"	Traumann,	"	Helmstedt	1.	11. 72
"	Wohlgemuth,	"	Bentheim	1.	11. 72
"	Freericks,	"	Sögel	1.	11. 72
"	Thiele,	"	Neustadt/Rbge.	30.	11. 72
"	Gaus,	"	Braunschweig	4.	12. 72
"	Gottschald,	"	Salzgitter	5.	12. 72
"	Kerkhoff,	"	Rinteln	15.	12. 72

zu VmInsp.

VmInsp. z. A.	Wichmann,	KatA	Bremervörde	28.	4. 72
"	Heckmann,	"	Stade	28.	4. 72
"	Vick,	"	Sulingen	28.	4. 72
"	Obenhaus,	"	Rinteln	30.	4. 72
"	Scheele,	"	Delmenhorst	30.	4. 72
"	Antons,	"	Lingen	2.	5. 72
"	Vogelsang,	"	Bersenbrück	4.	5. 72

VmInsp. z. A.	Boehling,	KatA	Stade	18. 5. 72
"	König,	RP	Lüneburg	16. 6. 72
"	Wiemann,	KatA	Springe	1. 10. 72
"	Wolf,	"	Hildesheim	3. 10. 72
"	Strey,	"	Gifhorn	10. 10. 72
"	Weißberg,	"	Goslar	26. 10. 72
"	Wessel,	"	Bersenbrück	27. 11. 72
"	Aschenbrenner,	"	Meppen	27. 11. 72
"	Achnitz,	"	Wolfsburg	28. 11. 72

zu VmInsp. z. A.

VmInsp.-Anw.	Seils,	RP	Stade	21. 4. 72
"	Freytmuth,	KatA	Aurich	21. 4. 72
"	Schmidt, Heinrich,	"	Rinteln	13. 7. 72
"	Strey,	"	Gifhorn	14. 7. 72
"	Materne,	"	Salzgitter	18. 10. 72
"	Hugenberg,	"	Bersenbrück	18. 10. 72
"	Wassermann,	"	Hannover	18. 10. 72
"	David,	VP	Oldenburg	19. 10. 72
"	Runge,	KatA	Bremervörde	1. 11. 72

II. Beauftragt:

VmOInsp.	Wagener mit der Geschäftsleitung des KatA Bückeburg	7. 4. 72
VmA.	Ullmann mit der Geschäftsleitung des KatA Bentheim	1. 6. 72

III. Versetzt:

VmOInsp.	Janssen, Wilfried vom KatA Wittmund an das KatA Aurich	1. 5. 72
"	Semmelroggen vom KatA Northeim an das KatA Göttingen	1. 6. 72
"	Bartling vom KatA Bremervörde an das KatA Verden	1. 6. 72
"	Heilemann vom KatA Aurich zu dem RP Aurich	26. 6. 72
"	Kriesten vom KatA Melle an das KatA Osnabrück	1. 7. 72
"	Oehmen vom KatA Osnabrück an das KatA Melle	1. 7. 72
VmA.	Sprenger vom KatA Hannover an das LVwA - LVm - B 8	1. 8. 72
VmOInsp.	Sander vom KatA Delmenhorst an das KatA Oldenburg	1. 9. 72
VmA.	Klöver vom KatA Oldenburg zu dem VP Oldenburg	1. 10. 72
VmOInsp.	Weißweiler vom KatA Sögel an das KatA Meppen	1. 10. 72
VmInsp.	Robowski vom KatA Holzminden an das KatA Göttingen	1. 10. 72
VmInsp. z. A.	David vom VP Oldenburg an das KatA Aurich	1. 11. 72
VmOInsp.	Meyer, Hermann vom KatA Bersenbrück an das KatA Osnabrück	1. 11. 72
VmInsp. z. A.	Runge vom VP Oldenburg an das KatA Bremervörde	1. 11. 72
"	Freytmuth vom KatA Aurich an das KatA Wittmund	20. 11. 72
VmOA.	Neuse vom RP Hildesheim an das MI - 55 (Verm) (Änderung der Amtsbezeichnung in Amtsrat)	1. 1. 73

IV. Abgeordnet:

VmA.	Dieckmann vom KatA Neuenhaus an das MI - 55 (Verm)	1. 10. 72
VmOInsp.	Wieprecht vom KatA Göttingen an das KatA Northeim vom 1. 6. 72 - 31. 3. 73	
"	Fahlbusch vom KatA Einbeck an das KatA Holzminden vom 1. 8. 72 - 30. 11. 72	

V. In den Ruhestand getreten (§ 51 NBG):

VmA. Reinartz, KatA Bentheim 1. 6.72

VI. In den Ruhestand versetzt (§ 55 NBG):

VmA. Krause, KatA Wittmund 1.10.72

VII. In den Ruhestand versetzt (§ 57 NBG):

VmA. Pannemann, KatA Oldenburg 1. 5.72
 " Kubina, " Syke 1. 5.72
 " Hackert, " Osnabrück 1. 7.72
 " Schneller, " Salzgitter 1. 8.72
 " Seiffert, Werner, " Goslar 1. 1.73

VIII. Entlassen (§ 36 NBG):

VmInsp. Scholz, Karl-Heinz, LVwA - LVm 31.12.70
 VmA. Zadel, " 29. 2.72
 VmInsp. z. A. Traub, " 31. 3.72
 VmOInsp. Unger, KatA Wittmund 1. 8.72

IX. Entlassen (§ 37 NBG):

VmInsp. z. A. Scharf, KatA Salzgitter 1.11.72

X. In den Vorbereitungsdienst eingestellt:

Name	Bezirk	geb. am	Ing.- Befähigung	eingestellt am
Lasch, Johann-Bernhard	Osnabrück	11. 6. 47	Ing. (grad.)	27. 3. 72
Hauschildt, Hans-Herm.	Aurich	4. 1. 47	"	1. 4. 72
Pöhler, Uwe	Hannover	9. 7. 50	"	1. 4. 72
Prietzl, Klaus	Lüneburg	3. 9. 49	"	1. 4. 72
Nortrup, Heinrich	Oldenburg	25. 8. 46	"	1. 4. 72
Gödecke, Wolfgang	Osnabrück	6. 1. 51	"	1. 8. 72
Schlüter, Claus-Dieter	Osnabrück	5. 10. 46	"	1. 8. 72
Sander, Burkhard	Braunschweig	18. 5. 51	"	1. 8. 72
Brants, Wilfried	Aurich	9. 1. 51	"	1. 8. 72
Natelberg, Gerhard	Aurich	7. 12. 49	"	1. 8. 72
Engbers, Albert	Osnabrück	4. 4. 50	"	1. 8. 72
Knocks, Winfried	Osnabrück	20. 12. 46	"	1. 8. 72
Bülter, Jan-Hinnerk	Hannover	26. 7. 47	"	1. 8. 72
Wessel, Fritz	Hannover	10. 6. 51	"	1. 8. 72
Stahlhut, Karl-Heinz	Hannover	19. 8. 50	"	1. 8. 72
Mundhenk, Heinz	Hannover	13. 11. 48	"	1. 8. 72
Warnecke, Rolf	Hannover	6. 6. 48	"	1. 8. 72
Michels, Heinz	Oldenburg	26. 4. 48	"	1. 8. 72
May, Hans-Georg	Oldenburg	17. 9. 47	"	1. 8. 72
Borchers, Ahrend	Stade	26. 5. 47	"	1. 8. 72
Hammer, Hans-Ulrich	Hildesheim	9. 2. 48	"	1. 8. 72
Meierkord, Jürgen	Hildesheim	10. 10. 51	"	1. 8. 72
Mönnich, Bernd	Hildesheim	7. 5. 50	"	1. 8. 72
Broszat, Gerhard	Hannover	31. 7. 40	"	2. 10. 72
Schütz, Peter Wilhelm	Hannover	4. 2. 47	"	2. 10. 72

Beamte des mittleren Dienstes

I. Ernannzt:

zu Amtsinsp.

VmHSekr.	Apking	KatA	Bückebug	21.	6.72
"	Wittenberg,	LVwA - LVm - B 1	23.	6.72
"	Schrovenwever,	KatA	Bückebug	24.	6.72
"	Daniels,	"	Norden	28.	6.72
"	Beck,	"	Gifhorn	29.	6.72
"	Heyen,	RP	Aurich	29.	6.72

zu VmHSekr.

VmOSekr.	Schachtebeck,	LVwA - LVm - B 6	30.	7.71
"	Gieseke,	MI - 55 (Verm)	1.	3.72
"	Böttcher,	KatA	Oldenburg	14.	3.72
"	Jeschke geb. Daun,	KatA	Oldenburg	17.	3.72
"	Perzewski,	RP	Hildesheim	16.	6.72
"	Ahrens,	KatA	Nienburg	21.	6.72
"	Köhler,	"	Göttingen	22.	6.72
"	Borchers,	"	Neustadt/Rbge	22.	6.72
"	Goldenstein,	"	Norden	28.	6.72
"	Bischoff,	"	Verden	29.	6.72
"	Laser,	"	Gifhorn	29.	6.72
"	Müter,	KatA	Lingen	1.	9.72
"	Dauwald,	"	Lüchow	24.	10.72
"	Müller,	"	Wolfsburg	25.	10.72
"	Kaschube,	"	Hildesheim	23.	11.72
"	Pallasch,	"	Osterholz-Scharmbeck	1.	1.73

zu VmOSekr.

VmSekr.	Pages,	KatA	Goslar	13.	7.71
"	Fricke,	"	Goslar	13.	7.71
"	Gerlach,	"	Burgdorf	27.	4.72
"	Engelking,	"	Bückebug	1.	6.72
"	Mummhardt,	"	Melle	16.	6.72
"	Peine,	"	Wolfenbüttel	23.	6.72
"	Ross,	"	Leer	27.	6.72
"	Sanders,	"	Wittmund	28.	6.72
"	Faber,	"	Göttingen	8.	7.72
"	Piske,	"	Hamelu	26.	7.72
"	Dürkoop,	"	Fallingbostel	29.	8.72
"	Riederich,	"	Hann. Müuden	1.	11.72
"	Fuchs,	"	Hann. Müuden	1.	11.72
"	Schiller,	RP	Hildesheim	1.	11.72
"	Kreis,	KatA	Northeim	23.	11.72

zu VmSekr.

VmAssist.	Rien,	KatA	Northeim	29.	3.72
"	Moneta,	"	Celle	15.	4.72
"	Brinkmann,	"	Winsen	21.	4.72
"	Ukena,	"	Cloppenburg	28.	4.72
"	Hillebrand,	"	Peine	1.	5.72
"	Schröder,	"	Westerstede	21.	7.72
"	Hogrefe,	"	Cuxhaven	31.	7.72
"	Röttger,	"	Salzgitter	14.	10.72
"	Schlichting,	"	Stade	1.	11.72
"	Riegert,	"	Bad Gandersheim	6.	11.72
"	Ahlbrecht,	"	Holzminden	6.	11.72

VmAssist.	Burchhardt,	KatA	Salzgitter	7. 11. 72
"	Teuber,	"	Salzgitter	10. 11. 72
"	Krause,	"	Salzgitter	16. 11. 72

zu VmAssist.

VmAssist. z. A.	Boehm,	KatA	Goslar	9. 2. 72
"	Ahlbrecht,	"	Holzminden	1. 6. 72
"	Menssen,	"	Wittmund	7. 8. 72
"	Albers,	"	Wittmund	23. 10. 72
"	Bruns,	"	Leer	23. 10. 72
"	Mühlmann,	"	Stade	26. 10. 72
"	Friedl,	"	Stade	26. 10. 72
"	Helmhold,	"	Rinteln	27. 10. 72
"	Gruschwitz,	"	Braunschweig	6. 11. 72
"	Volle,	"	Göttingen	6. 11. 72
"	Meyer,	"	Hildesheim	6. 11. 72
"	Hoppe,	"	Einbeck	6. 11. 72
"	Sachtleben,	"	Northeim	6. 11. 72
"	Sanft,	"	Göttingen	8. 11. 72
"	Brandt, Dieter,	"	Bückeburg	1. 1. 73

zu VmAssist. z. A.

VmAssist.-Anw.	Böhmman,	VP	Oldenburg	28. 4. 72
"	Rhauderwiek,	VP	Oldenburg	28. 4. 72
"	Rimkus,	KatA	Bremervörde	1. 10. 72
"	Frerichs,	"	Aurich	1. 10. 72
"	Rehn,	"	Hannover	1. 10. 72
"	Wiehe,	"	Bückeburg	1. 10. 72
"	Knocke,	"	Göttingen	1. 10. 72
"	Baumann,	"	Hann. Münden	1. 10. 72
"	Sievers,	"	Alfeld	1. 10. 72
"	Schaffmann,	"	Osterode	1. 10. 72

II. Versetzt:

VmSchr.	Schiller vom KatA Peine zu dem RP Hildesheim	1. 4. 72
VmAssist. z. A.	Böhmman vom VP Oldenburg an das KatA Friesoythe	1. 4. 72
"	Rhauderwiek vom VP Oldenburg an das KatA Friesoythe	1. 4. 72
VmSchr.	Eiken vom KatA Papenburg an das KatA Meppen	1. 7. 72
VmHSchr.	Walters vom KatA Osterode zu dem RP Hildesheim	1. 9. 72
VmOSchr.	Kleene vom KatA Bernkastel-Kues an das KatA Leer	1. 9. 72
"	Sanders vom KatA Wittmund zu dem RP Aurich	25. 10. 72
"	Trenkner vom KatA Goslar an das KatA Osterode	1. 11. 72
VmHSchr.	Bohn vom KatA Goslar an das KatA Osterode	1. 11. 72

III. In den Ruhestand versetzt (§ 51 NBG):

VmOSchr.	Borchardt, KatA Bremervörde	1. 10. 72
----------	---------------------------------------	-----------

IV. Entlassen (§ 38 NBG):

VmAssist. z. A.	Lichtenberg,	KatA	Alfeld	1. 9. 72
"	Kopp,	"	Duderstadt	1. 10. 72
VmAssist.-Anw.	Ruberg,	RP	Osnabrück	1. 12. 72

V. Entlassen (§ 7 Abs. 5 Eignungsübungsgesetz):

VmAssist.-Anw.	Niemeyer, RP Osnabrück	3. 11. 72
----------------	----------------------------------	-----------

VI. In den Vorbereitungsdienst eingestellt:

Name	Bezirk	geb. am	eingestellt am
Bei der Kellen, Helmut	Osnabrück	28. 12. 53	29. 3. 72
Ruberg, Clemens	Osnabrück	17. 3. 48	30. 3. 72
Niemeyer, Bernard	Osnabrück	6. 4. 52	30. 3. 72
Bork, Alwin	Oldenburg	24. 11. 52	1. 4. 72
Mülder, Johannes	Aurich	3. 11. 52	1. 4. 72
Bertram, Jürgen	Braunschweig	18. 1. 53	1. 4. 72
Zota, Hans-Heinrich	Hildesheim	4. 2. 53	1. 4. 72
Stockhöfe, Werner	Hildesheim	10. 2. 51	1. 4. 72
Schimpf, Manfred	Hildesheim	1. 10. 53	1. 4. 72
Springmann, Gerold	Oldenburg	26. 12. 53	1. 4. 72
Hummrich, Werner	Aurich	3. 11. 52	1. 5. 72
Kristen, Georg	Hildesheim	7. 6. 53	31. 7. 72
Haase, Klaus	Braunschweig	17. 1. 45	1. 10. 72
Kellert, Walter	Braunschweig	10. 4. 44	1. 10. 72
Kluge, Torsten	Braunschweig	8. 11. 53	1. 10. 72
Lüning, Ute	Hannover	12. 12. 54	1. 10. 72
Lühr, Hans-Jürgen	Lüneburg	15. 9. 53	1. 10. 72
Tegtmeyer, Dagmar	Hannover	20. 8. 53	2. 10. 72

Große Staatsprüfung bestanden:

Prüfungstermin

VmRef.	Steinhauer,	Bezirk	Stade	Prüfungstermin
"	Walter,	"	Hildesheim	15. 5. 72
"	Hecht,	"	Hannover	13. 9. 72
"	Kromke,	"	Hannover	13. 9. 72
"	Lichtner,	"	Hannover	13. 9. 72
"	Christ,	"	Hannover	13. 9. 72
"	Schur,	"	Oldenburg	14. 9. 72
"	Heineke,	"	Hildesheim	14. 9. 72
"	Eberhardt,	"	Oldenburg	14. 9. 72
"	Schmidt,	"	Hildesheim	14. 9. 72
"	Konrad,	"	Oldenburg	20. 10. 72
"	Helbig,	"	Braunschweig	6. 12. 72

VmInsp.-Prüfung bestanden:

Prüfungstermin

VmInsp.-Anw.	Olbrich,	Bezirk	Hannover	Prüfungstermin
"	Harder,	"	Hannover	25. 1. 72
"	Meyer, Helmut	"	Hannover	25. 1. 72
"	Freymuth,	"	Aurich	19. 4. 72
"	Böhlting,	"	Stade	19. 4. 72
"	Seils,	"	Stade	19. 4. 72
"	Schmidt,	"	Hannover	17. 10. 72
"	Materne,	"	Braunschweig	17. 10. 72
"	Hugenberg,	"	Osnabrück	17. 10. 72
"	Runge,	"	Oldenburg	17. 10. 72
"	David,	"	Oldenburg	17. 10. 72
"	Strey,	"	Lüneburg	17. 10. 72
"	Wassermann,	"	Hannover	17. 10. 72

Weitere Nachrichten

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

bestellt:

Nr. 105 ObVmlng. Gude, Hartmut,
Amtssitz Göttingen, Aufsichtsbehörde RP Hildesheim

gelöscht:

Nr. 10 ObVmlng. Fey, Georg,
Amtssitz Hameln, Aufsichtsbehörde RP Hannover

Nr. 21 ObVmlng. Graf, Hermann,
Amtssitz Lüneburg, Aufsichtsbehörde RP Lüneburg

Andere Änderungen:

KatA Uelzen	neue Telefon Nr.	0581 / 70 98
„ Wittmund	„ Nr.	04462 / 50 37, 50 38
„ Emden	„ Nr.	04921 / 2 03 51, 2 20 74
„ Peine	„ Nr.	05171 / 1 59 44
„ Wolfsburg	„ Nr.	05361 / 1 40 01
„ Bersenbrück	„ Nr.	05439 / 23 89, 21 55
„ Braunschweig	„ Nr.	0531 / 7 50 50, 7 50 59
VP Braunschweig	„ Nr.	0531 / 48 41

Neue Anschrift:

KatA Wolfsburg, 3180 Wolfsburg 1, Heßlinger Straße 27

KatA Emden, 2970 Emden, Steinstraße 6

KatA Bersenbrück, 4558 Bersenbrück, Berliner Straße

Änderung der zuständigen Kassen- und Bankverbindungen:

061 KatA Peine, 052 KatA Clausthal-Zellerfeld, 056 KatA Hildesheim,

051 KatA Alfeld/Leine, 057 KatA Holzminden, 060 KatA Osterode

Regierungshauptkasse Hildesheim

PSchA Hannover Konto-Nr. 15 00

Kreissparkasse Hildesheim Konto-Nr. 32 599

Landeszentralbank Hildesheim Konto-Nr. 25 901 503

053 KatA Duderstadt, 054 KatA Einbeck, 055 KatA Göttingen, 059 KatA Northeim,
058 KatA Münden

Regierungskasse Göttingen

PSchA Hannover Konto-Nr. 17 90

Kreissparkasse Göttingen Konto-Nr. 10 524

Landeszentralbank Göttingen Konto-Nr. 288/161

101 VP Braunschweig, 04 KatA Helmstedt, 03 KatA Goslar, 05 KatA Salzgitter,
06 KatA Wolfenbüttel, 01 KatA Braunschweig, 02 KatA Bad Gandersheim

Regierungshauptkasse Braunschweig

PSchA Hannover Konto-Nr. 21 50

Norddeutsche Landesbank Braunschweig Konto-Nr. 811 703

Landeszentralbank Braunschweig Konto-Nr. 27 001 506

022 KatA Emden

Landeszentralbank Emden Konto-Nr. 212/161

023 KatA Leer

PSchA Hannover Konto-Nr. 15 55

Änderung der Postfach-Nr.

VP Braunschweig: 3247

Fernschreiber:

RP Aurich - Nr. 27403 NIAUR D

Der Niedersächsische Minister des Innern hat Herrn Beh. gepr. Vermessungs-
techniker Karl P o p p mit dem **Niedersächsischen Verdienstkreuz erster Klasse**
ausgezeichnet.